

PRO ASYL

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G.
IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16
BIC: GENODED1DKD
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

Frankfurt am Main, 24.10.2021

Stellungnahme
zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums des
Innern und für Heimat eines Gesetzes zur Beschleunigung
der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

Inhalt

Einleitung	5
Zu § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG-E: Ausschlussgrund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	7
Zu § 4 Abs. 3 AsylG-E: Ausschlussgrund für die Zuerkennung subsidiären Schutzes	8
Ausschlussgrund für die Zuerkennung subsidiären Schutzes in der Praxis nicht umsetzbar	8
Zu § 5 Abs. 6 AsylG-E: Sicherheitsüberprüfung für Personen, die für das Bundesamt tätig werden sollen	8
Zu § 12a AsylG-E: Behördenunabhängige Asylverfahrensberatung	9
Rechtsberatung i.S.d. RDG unmissverständlich für alle Schutzsuchenden gewährleisten	9
Asylrechtliche Verfahrensberatung flächendeckend gewährleisten	10
Identifizierung vulnerabler Personen staatlicherseits gewährleisten	10
Datenschutz sicherstellen	10
Zu § 17 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 S. 4 AsylG-E: Hinzuziehung von Sprachmittler*innen und Anhörungen im Asylverfahren mittels Bild- und Tonübertragung.....	11
Video-Anhörung verkennt zentrale Bedeutung der Anhörung.....	12
Video-Anhörung verhindert persönlichen Gesamteindruck	12
Video-Anhörung verhindert vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre	12
Video-Anhörung lässt Zweifel an Vertraulichkeit zu	13
Hilfswise: Präsenz-Anhörung muss Regelfall bleiben und für bestimmte Fälle muss Video-Anhörung ausgeschlossen werden	13
Zu § 24 Abs. 1 S. 6 AsylG-E: Absehen von der Anhörung bei Unmöglichkeit	14
Zu § 24 Abs. 4-6 AsylG-E: Umsetzung der in Artikel 31 Abs. 3-5 der Richtlinie 2013/32/EU geregelten Entscheidungsfristen	14
Zu § 25 Abs. 8 S. 2 AsylG-E: Recht zum Eingreifen von Begleitern erst am Schluss der Anhörung.....	15
Zu § 25 Abs. 8 S. 3 AsylG-E: Durchführung der Anhörung auch ohne Begleiter	16
Zu § 30 AsylG-E: Ablehnung von Entscheidungen als offensichtlich unbegründet.....	16
OU-Ablehnung führt zu erheblichen Rechtsschutzeinschränkungen	17
OU-Ablehnung wegen für Entscheidung unerheblicher Identitätstäuschung ist unionsrechtswidrig	17
Voraussetzungen für die OU-Ablehnung zu unbestimmt	17
OU-Ablehnung bei mehrfacher Folgeantragstellung ist unverhältnismäßig.....	17
Zu § 31 Abs. 1 S. 4 AsylG-E: Ersetzung des Semikolons und des nachfolgenden Satzteils durch einen Punkt / Streichung der Sätze 5-7	18
Zu § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG-E: Absehen von der erneuten Prüfung von Abschiebungsverboten bei unzulässigen Asylanträgen	18
Regelungsvorschlag verhindert Prüfung von Abschiebungsverboten bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen	19
Regelungsvorschlag verhindert Prüfung von Abschiebungsverboten bei Änderung des Zielstaats der Abschiebung	19
Zu § 33 Abs. 1 AsylG-E: Nichtbetreiben des Verfahrens	20
Fehlende Betreibensaufforderung verstößt gegen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz sowie auf Gewährung rechtlichen Gehörs.....	20
Folgenreiche Verfahrensbeendigung bei geringfügiger Pflichtverletzung ist unverhältnismäßig	20
Zu §§ 72-73b AsylG-E: Neugestaltung der Regelungen zu Erlöschen, Widerruf und Rücknahme	21
Zu § 72 AsylG-E: Erlöschen	21

Anpassung an Art. 45 RL 2013/32/EU	21
Weiterleitung von gegenüber der Ausländerbehörde abgegebene Verzichtserklärungen an das Bundesamt.....	22
Pflicht zur Abgabe von Schutzzuerkennungsbescheid und Reiseausweis.....	22
Zu § 73 AsylG-E: Widerrufs- und Rücknahmegründe.....	23
Zur Streichung von § 73 Abs. 2a S. 1 AsylG	23
Zu § 73 Abs. 1 AsylG-E: Widerruf bei Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses	23
Zu § 73 Abs. 5 AsylG-E: Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigte*r oder der Zuerkennung internationalen Schutzes bei „unrichtigen Angaben“	24
Zu § 73 Abs. 7 S. 2 AsylG-E: Rücknahme von Abschiebungsverboten.....	24
Zu § 73a AsylG-E: Gründe für einen Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige	24
Zu § 73b AsylG-E: Widerrufs- und Rücknahmeverfahren	25
Zu § 73b Abs. 4 AsylG-E: Auswirkung auf Einbürgerung	25
Zu § 73b Abs. 5 AsylG-E: Mitwirkungspflichten von Schutzberechtigten/Verfahren bei Nicht-Mitwirkung	26
Mitwirkungspflichten von Schutzberechtigten im Widerrufsverfahren sind klar zu regeln	26
§ 73b Abs. 5 S. 2 AsylG-E: Verweis auf Mitwirkungspflichten von Asylsuchenden im laufenden Asylverfahren	26
Beweispflicht des Bundesamts ist klar zu regeln	26
Zu § 73b Abs. 5 S. 3 AsylG-E: Zwangsmaßnahmen.....	27
§ 73b Abs. 5 S. 4 und 5 AsylG-E: Entscheidung nach Aktenlage bei Nicht-Mitwirkung	27
Zu § 73b Abs. 5 S. 6 AsylG-E: Berücksichtigung der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rücknahme-/Widerrufsverfahren	27
Zu § 73b Abs. 6 S. 2 AsylG-E: Information der Betroffenen und Monatsfrist zur Stellungnahme	28
Zu § 73b Abs. 8 S. 1 AsylG-E: Abgabe des Schutzzuerkennungsbescheides und Reiseausweises.....	28
Zu § 74 Abs. 3 AsylG-E: Behandlung von Befangenheitsanträgen, die innerhalb von zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung gestellt werden.....	28
Zu § 77 Abs. 2 AsylG-E: Schriftliches Verfahren als Regelfall bei anwaltlicher Vertretung	30
Zu § 77 Abs. 4 AsylG-E: Ablehnung von Beweisanträgen mit der verfahrensabschließenden Entscheidung	31
Regelungsvorschlag ist zur Zielerreichung ungeeignet	32
Spätere Entscheidung über Beweisantrag verstößt gegen Recht auf rechtliches Gehör	32
Regelungsvorschlag würde zu Mehrbelastung der Obergerichtspräsidenten führen	32
Zu § 77 Abs. 5 AsylG-E: Automatische Ersetzung des Klagegegenstands	33
Regelung zur Änderung der Klagegegenstands besteht bereits	33
Beteiligte werden ihrer Entscheidungsmöglichkeit beraubt.....	33
Zu § 78 Abs. 8 AsylG-E: Bundesverwaltungsgericht als Tatsacheninstanz.....	34
Zu befürchtende Verkürzung des Individualrechtsschutzes durch unzulässige Pauschalisierungen.....	34
Zu befürchtende Nicht-Berücksichtigung der tagesaktuellen Situation im Herkunftsstaat.....	34
Zu erwartende Streitigkeiten um die Reichweite von Leitentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts	34
Zu befürchtender Ausschluss weiterer Tatsachenermittlung und Beweiserhebung	35
Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes ist verfassungswidrig	36
Regelungsvorschlag verhindert Berücksichtigung von Lageänderung durch BVerwG.....	36
§ 79 Abs. 2 AsylG-E: Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht.....	36
Zurückverweisung sollte entsprechend des allgemeinen Verwaltungsprozessrechts geregelt werden	37

Regelungsvorschlag verhindert Berücksichtigung von Lageänderung durch Verwaltungsgerichte	37
Regelungsvorschlag berücksichtigt nicht den Willen von Beteiligten	37
Zu § 79 Abs. 3 AsylG-E: Entscheidung durch Einzelrichter*innen am Oberverwaltungsgericht	37
Keine Übertragung ohne Einverständnis der Betroffenen	38
I. Forderung nach einer Reform der Zulassung der Berufung	38
1. Folge: Rechtsstaatlich gebotene Erweiterung der Zulassungsgründe	38
Grundrechtsrelevanz von Asylverfahren erfordert Erweiterung der Zulassungsgründe	39
Komplexität von Asylverfahren erfordert Erweiterung der Zulassungsgründe	39
2. Folge: Berufungszulassung durch die Verwaltungsgerichte	39
II. Anfechtbarkeit auch von Klageabweisungen als offensichtlich unzulässig oder unbegründet	40
III. Begründungspflicht für die Ablehnung von Berufungszulassungsanträgen	40
IV. Forderung nach Beschwerdemöglichkeit in Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes	40

Einleitung

PRO ASYL bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf und nimmt diese gerne wahr. Es handelt sich um eine Vielzahl weitreichender und komplexer Regelungsvorschläge, weshalb nicht nachvollziehbar ist, dass der Referentenentwurf so kurzfristig vorgelegt wurde. Die Stellungnahmefrist ist viel zu kurz bemessen, um eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen umfangreichen Regelungsvorschlägen zu ermöglichen.

Im [Koalitionsvertrag](#) (S. 111 f.) wird ein „Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik“ versprochen und ein diesbezüglicher „Paradigmenwechsel“ angekündigt. Zutreffend wird dort betont, dass Asylverfahren künftig „fair, zügig und rechtssicher“ ablaufen müssen.

Die in dem vorliegenden Referentenentwurf enthaltenen Regelungsvorschläge wirken demgegenüber zu weiten Teilen wie aus der Feder der letzten Bundesregierung. Die betreffenden Regelungsvorschläge enthalten schwerwiegende Eingriffe in die „Fairness“ von behördlichen und gerichtlichen Asylverfahren und schränken die „Rechtssicherheit“ für Asylsuchende stark ein. Auch vor dem Hintergrund der Ankündigung eines ersten Gesetzgebungsvorhabens im Eckpunktepapier des BMI, „mit dem die dringendsten Änderungen im Asylgesetz (AsylG) umgesetzt werden sollen“ ist nicht nachvollziehbar aus welchen Gründen weitreichende Gesetzesänderungen vorgeschlagen werden, die gerade nicht erforderlich sind und die die Rechte und vor allem den Rechtsschutz von Asylsuchenden zum Teil erheblich einschränken.

Als besonders zweifelhaft sind folgende geplanten Änderungen zu benennen, die im Falle ihrer Umsetzung aus Sicht von PRO ASYL zu einer erheblichen Verschlechterung der Qualität von Asylverfahren führen würden:

- **Der Einsatz von Videoübertragung bei Sprachmittlung und Anhörung (§ 17 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 S. 4 AsylG-E):** Mit diesem Vorhaben wird die zentrale Bedeutung der Anhörung für das Asylverfahren verkannt. Es wird bewirkt, dass sich Anhörer*innen keinen persönlichen Eindruck von den betroffenen Schutzsuchenden machen können und weder das notwendige Vertrauen aufgebaut, noch die notwendige Vertraulichkeit der Gesprächssituation für die Anhörung hergestellt werden kann.
- **Die Einschränkung der Mitwirkungsrechte von Verfahrensbevollmächtigten im Rahmen der Anhörung:** Deren Recht zum Eingreifen soll auf den Schluss der Anhörung begrenzt werden (§ 25 Abs. 8 S. 2 AsylG-E), womit ihnen verunmöglicht wird, den Anhörungsprozess im Sinne aller Verfahrensbeteiligten effektiv mitzugestalten. Außerdem soll sogar eine Anhörung in Abwesenheit von Bevollmächtigten ermöglicht werden, wenn ihnen die Teilnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist und sie um eine Verschiebung des Anhörungstermins bitten müssen (§ 25 Abs. 8 S. 3 AsylG-E). Schutzsuchenden werden so für das Herzstück des Asylverfahrens in Form der Anhörung um den Beistand ihrer Verfahrensbevollmächtigten gebracht.
- **Die Ausweitung der Ablehnungsgründe als offensichtlich unbegründet (= OU-Ablehnung) in § 30 AsylG-E:** Diese erweist sich bezüglich der Fälle der Identitätstäuschung wegen unvollständiger Übernahme des entsprechenden Textes der RL 2013/32/EU als unionsrechtswidrig. An anderer Stelle bleiben die Voraussetzungen für OU-Ablehnungen zu unbestimmt, um die mit der OU-

Ablehnung einhergehenden erheblichen Rechtsschutzeinschränkungen rechtfertigen zu können. Die ebenfalls vorgesehene Einführung der OU-Ablehnung im Falle mehrfacher Folgeantragstellung verkennt, dass für wiederholte Folgeanträge durchaus gute Gründe – wie beispielsweise gravierende Veränderungen der Situation im Herkunftsland – bestehen können.

- **Die Verhinderung der Prüfung von Abschiebungsverboten bei Unzulässigkeitsentscheidung** (§ 31 Abs. 3 S. 2 AsylG-E): Mit diesem Regelungsvorschlag wird die Prüfung von Abschiebungsverboten nicht nur beim Vorliegen von Wiederaufnahmegründen, sondern auch im Falle der Änderung des Zielstaats der Abschiebung verhindert.
- Die Möglichkeit der **Einstellung des Asylverfahrens und der Ablehnung des Asylantrags nach Aktenlage gemäß § 33 Abs. 1 AsylG-E schon bei geringfügigen Pflichtverletzungen**, die zur Nicht-Betreibens-Fiktion führt, ist gänzlich unverhältnismäßig. Der Gesetzentwurf hätte bei Beibehaltung des von PRO ASYL insgesamt abgelehnten § 33 AsylG zumindest die Wiedereinführung der 2016 abgeschafften Betreibensaufforderung vorsehen müssen, um den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz und die Gewährung rechtlichen Gehörs wiederherzustellen.
- Einschränkungen bei der Prozessführung zeigen sich in dem Entwurf in vielerlei Gestalt. So soll bei Befangenheitsanträgen, die innerhalb von zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung gestellt werden nach § 74 Abs. 3 AsylG-E die Möglichkeit der Teilnahme der als befangen abgelehnten Richter*in bestehen. Nach § 77 Abs. 2 AsylG-E soll – entgegen den prozessualen Grundsätzen der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit – das **schriftliche Verfahren bei anwaltlicher Vertretung zum Regelfall** werden. Und schließlich soll mit § 77 Abs. 4 AsylG die Möglichkeit der Ablehnung von Beweisanträgen mit der verfahrensabschließenden Beteiligung geschaffen werden, wodurch gegen das Recht auf rechtliches Gehör verstoßen wird. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- Schließlich wird mit dem Referentenentwurf das Ziel der **Schaffung einer Tatsacheninstanz beim Bundesverwaltungsgericht** weiterverfolgt, womit eine Verkürzung des Individualrechtsschutzes durch unzulässige Pauschalisierungen und die Nichtberücksichtigung tagesaktueller Änderungen der Situation in den Herkunftsländern durch die unteren Instanzen zu befürchten ist.

Die längst überfälligen positiven Gesetzesvorhaben des Referentenentwurfs, die von PRO ASYL ausdrücklich begrüßt werden, machen die besagte Schmälerung der Rechte und des gerichtlichen Rechtsschutzes von Schutzsuchenden nicht wett.

Positiv bewertet PRO ASYL vor allem folgende Punkte:

- Die Einführung der seit Jahren geforderten behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung mit § 12a AsylG-E. Diesbezüglich sind allerdings zahlreiche Änderungen erforderlich.
- Der Wegfall der unionsrechtswidrigen anlasslosen Regelwiderrufsprüfung von Schutzzuerkennungen mit der umfassenden Neuordnung der Regelungen zu Erlöschen, Widerruf und Rücknahme in §§ 72 ff. AsylG-E
- Die Umsetzung der in Art. 31 der RL 2013/32/EU geregelten Entscheidungsfristen des Bundesamtes in § 24 Abs. 4-6 AsylG-E.

Aus Sicht von PRO ASYL ist es grundsätzlich abzulehnen, dass es ein Sonderprozessrecht für asylrechtliche Verfahren gibt, welches die Betroffenen im Vergleich zum normalen Verwaltungsprozessrecht erheblich schlechter stellt. Dabei geht es in diesen Verfahren oftmals um das Leben und die Sicherheit der schutzsuchenden Menschen.

Wirklich dringende Forderungen im Bereich des Prozessrechts finden bedauerlicherweise keine Berücksichtigung in dem Referentenentwurf. Zu nennen sind hier:

- Die Reform der Zulassung der Berufung durch Erweiterung der Zulassungsgründe und der Ermöglichung der Berufungszulassung durch die Verwaltungsgerichte;
- Die Anfechtbarkeit auch von Klageabweisungen als offensichtlich unzulässig oder unbegründet;
- Die Begründungspflicht für die Ablehnung von Berufungszulassungsanträgen:

Die beabsichtigte Verbindung der Gesetzgebungsprozesse bezüglich des Gesetzentwurfs zum Chancenaufenthaltsrecht mit dem vorliegenden Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren ist unsachgemäß und einer effektiven Gesetzgebung abträglich.

Der Gesetzgebungsprozess in Bezug auf das Chancenaufenthaltsrecht ist bereits weit fortgeschritten. Es existiert hier nicht nur ein Referenten-, sondern bereits ein [Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 05.08.2022](#) zu dem auch die Anhörung bereits abgeschlossen ist und zu dem sich der Bundesrat schon positioniert hat.

Das Chancenaufenthaltsrecht kann daher rasch umgesetzt werden, während in Bezug auf die Änderungen der Regelungen im Bereich des Asyl- und Asylprozessrechts noch voraussichtlich langwierige Schritte im Gesetzgebungsprozess zu erwarten sind.

Einer zügigen Umsetzung des Chancenaufenthaltsrechts bedarf es dringend. Sie ist bereits seit dem 01.01.2022 überfällig – dem Stichtag, auf den sich das Aufenthaltsrecht auf Probe bezieht. Seither ist es bereits mehrfach zu Abschiebungen von Personen gekommen, die an jenem Stichtag den vorgesehenen 5-jährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen konnten und so voraussichtlich von dem Chancenaufenthaltsrecht profitiert hätten. Bis heute haben nicht sämtliche Bundesländer Vorgriffsregelungen zum Schutz vor Abschiebung potentiell Begünstigter erlassen – in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein kann es so nach wie vor zu Abschiebungen kommen.

Zu § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG-E: Ausschlussgrund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Mit § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG-E soll Art. 12 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt werden und so ein Ausschlussgrund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in das AsylG für Fälle aufgenommen werden, in welchen Schutzsuchende von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen haben, als Personen anerkannt werden, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind oder über gleichwertige Rechte und Pflichten verfügen.

PRO ASYL lehnt die Einführung dieses Ausschlussgrundes ab.

Es besteht hierfür kein Bedarf, da es in der Praxis – wie auch in dem Referentenentwurf auf S. 37 eingeräumt wird – kaum Anwendungsfälle für diesen Ausschlussgrund gibt.

→ § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG-E ist zu streichen.

Zu § 4 Abs. 3 AsylG-E: Ausschlussgrund für die Zuerkennung subsidiären Schutzes

Mit § 4 Abs. 3 AsylG-E soll in Umsetzung des Art. 17 Abs. 3 RL 2011/95/EU ein weiterer Ausschlussgrund für die Zuerkennung subsidiären Schutzes Eingang in das AsylG finden. Davon wären Schutzsuchende betroffen, die vor der Aufnahme Straftaten begangen haben, die nicht unter die bisher vorgesehenen Ausschlussgründe fallen. Eine Person soll vom Schutz ausgeschlossen werden, wenn die im Ausland begangene Straftat mit Freiheitsstrafe bestraft würde, wenn sie in der Bundesrepublik begangen worden wäre, und die Person das Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen.

PRO ASYL lehnt diese Regelung ab.

Ausschlussgrund für die Zuerkennung subsidiären Schutzes in der Praxis nicht umsetzbar

Davon abgesehen, dass – ebenso wie im Falle des § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG-E – im Referentenentwurf eingeräumt wird, dass die Anzahl der betroffenen Fälle gering sein dürfte und daher auch hier kein Bedarf für einen solchen Ausschlussgrund besteht, wirft der Ausschlussgrund in § 4 Abs. 3 AsylG-E in Bezug auf seine praktische Anwendbarkeit erhebliche Schwierigkeiten auf: Es müsste nicht nur die Begehung der jeweiligen fraglichen Straftat im Ausland nachgewiesen werden, sondern auch die subjektive Intention, das Herkunftsland ausschließlich deshalb zu verlassen, um einer Bestrafung wegen dieser zu entgehen. Dies dürfte in der Praxis nicht nachweislich feststellbar sein und würde entgegen der gesetzlichen Intention zu einer Mehrbelastung von BAMF und Gerichten in diesen Fällen führen.

→ § 4 Abs. 3 AsylG-E ist zu streichen.

Zu § 5 Abs. 6 AsylG-E: Sicherheitsüberprüfung für Personen, die für das Bundesamt tätig werden sollen

Der Referentenentwurf sieht mit Einfügung dieses neuen Absatzes vor, dass für Personen, die für das Bundesamt tätig werden sollen, künftig zuvor eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen ist.

PRO ASYL begrüßt diesen Schritt. Mit einer solchen Sicherheitsüberprüfung kann das Risiko gesenkt werden, dass sich Personen mit extremistischer Gesinnung Zugang zu schützenswerten sensiblen Daten aus Asylverfahren beschaffen. Zu denken ist hier insbesondere an Personen aus dem rechtsextremen Bereich aber beispielsweise auch an Personen, die potenziellen Verfolgerregimen nahestehen.

→ Die Einführung einer Sicherheitsüberprüfung für Personen, die für das Bundesamt tätig werden sollen, ist zu begrüßen.

Zu § 12a AsylG-E: Behördenunabhängige Asylverfahrensberatung

Mit § 12a AsylG-E soll die Rechtsgrundlage für eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung geschaffen werden.

PRO ASYL begrüßt die Umsetzung dieses seit langem geforderten Vorhabens im Grundsatz ausdrücklich. Es ist positiv zu bewerten, dass in der Entwurfsbegründung Erkenntnisse aus der Beratungspraxis aufgegriffen werden. So hatte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege etwa in ihrer [Stellungnahme vom 04.06.2019](#) vor Einführung des § 12a AsylG (aktuelle Fassung) die geplante Beteiligung des Bundesamtes an der Verfahrensberatung kritisiert und betont, die Beratungspraxis zeige, dass

„es für Schutzsuchende wichtig ist, Informationen nicht allein von Behörden zu erhalten, da viele Menschen im Herkunftsstaat negative Erfahrungen mit staatlichen Stellen machen mussten. Vertrauen in die Unabhängigkeit der Beratung ist zum einen wichtig, um individuelle Fluchtgründe vollständig und nachvollziehbar darlegen zu können. Zum anderen dient das Vertrauen in die Beratung dem Verständnis und der Akzeptanz der eventuell negativen Entscheidung über den Asylantrag. Es bedarf mithin einer klar erkennbar personellen, institutionellen und räumlichen Trennung der unabhängigen Asylverfahrensberatung von behördlichen Stellen“.

Dass dieses Anliegen nun wieder aufgegriffen wird und umgesetzt werden soll, ist zu begrüßen. In einigen Punkten besteht aber Bedarf zur Nachbesserung des Gesetzesvorschlags:

Deutlicher sollte in § 12a AsylG zum Ausdruck kommen, dass im Rahmen der Asylverfahrensberatung auch Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes angeboten wird.

Rechtsberatung i.S.d. RDG unmissverständlich für alle Schutzsuchenden gewährleisten

Zwar findet sich in der Begründung auf S. 39 der Hinweis, dass die Beratung auch rechtsberatende Elemente enthalten können soll, die über eine reine Verfahrensberatung hinausgehen, nach welchem es im Anschluss heißt:

„Die Beratung kann dabei von einer Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgen (vgl. § 6 Absatz 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen)“.

Dies entspricht dem Gedanken des Art. 21 Abs. 1 RL 2013/32/EU, wonach die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass unter anderem Nichtregierungsorganisationen unentgeltliche „Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte“ im Sinne von Art. 19 dieser Richtlinie erteilen.

Wünschenswert wäre vor diesem Hintergrund indessen, dass die Formulierung „Asylverfahrensberatung“ in der Überschrift und im Gesetzestext durch die Formulierung „asylrechtliche Verfahrensberatung“ ersetzt würde, um auch dort transparent deutlich zu machen, dass im Rahmen der Beratung nach § 12a AsylG-E (auch) Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes stattfindet.

In der Begründung findet sich unter der oben zitierten Passage zur Erbringung von Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz der Satz: „Eine solche Rechtsberatung richtet sich insbesondere an Ausländer, die besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32/EU benötigen“. Hieraus könnte der falsche Schluss gezogen werden, dass Schutzsuchenden, die keine derartigen

Verfahrensgarantien benötigen, Rechtsberatung nicht oder nur in Ausnahmefällen zu Teil werden soll. Einem solchen Eindruck gilt es vorzubeugen. Art. 21 der Richtlinie 2013/32/EU knüpft hinsichtlich der Beratung Schutzsuchender nicht an besondere Verfahrensgarantien an. Asylrechtliche Verfahrensberatung muss allen Schutzsuchenden gleichermaßen zu Teil werden.

Asylrechtliche Verfahrensberatung flächendeckend gewährleisten

In § 12a Abs. 1 AsylG heißt es, dass der Bund die Beratung „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ fördert. Die notwendige asylrechtliche Beratung sollte indessen keinesfalls unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt werden. Es muss gewährleistet sein, dass sie flächendeckend entsprechend des jeweils bestehenden Bedarfs angeboten wird.

Eine effektive asylrechtliche Verfahrensberatung erfordert, dass vor Durchführung der Anhörung zumindest ein erstes Beratungsgespräch stattgefunden hat. Deshalb ist in den Gesetzentwurf aufzunehmen, dass die Beratung vor der Anhörung beginnen muss.

Identifizierung vulnerabler Personen staatlicherseits gewährleisten

Kritisch betrachtet PRO ASYL die beabsichtigte Regelung in Absatz 3 des § 12a AsylG-E, mit welcher die asylrechtliche Verfahrensberatung mit der Identifizierung vulnerabler Personengruppen verknüpft wird. Damit werden zwei grundverschiedene Aufgabenstellungen miteinander vermischt. Nach Art. 21 und 22 der Richtlinie 2013/33/EU ist die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen staatliche Aufgabe die im Rahmen des Asylverfahrens gewährleistet werden muss. Die asylrechtliche Verfahrensberatung wiederum ist eine Aufgabe, die behördenunabhängig erfolgen muss, um die bezweckte Wirkung zu erreichen (siehe oben und Entwurfsbegründung). Eine Verquickung dieser Aufgaben vermag die Beratungssituation zu beeinträchtigen. Bei den Schutzsuchenden könnte der Eindruck entstehen, dass die Beratung nicht allein ihren Interessen, sondern dazu dient, höchstpersönliche Daten zu erfassen und an das Bundesamt weiterzugeben. Auf Seiten der Beratenden steht zu befürchten, dass sie sich nicht auf ihre wesentliche Aufgabe konzentrieren, sondern unter dem Druck stehen, vulnerable Personen zu identifizieren.

Für die Identifizierung vulnerabler Personen bedarf es eines weiteren, von der asylrechtlichen Beratung unabhängigen staatlich finanzierten Programms, welches in allen Bundesländern greifen kann.

Datenschutz sicherstellen

Die Regelung des § 12a Abs. 3 AsylG-E begegnet auch Bedenken hinsichtlich des erforderlichen Datenschutzes. Es muss sichergestellt werden, dass die Datensysteme der Träger der Asylverfahrensberatung als auch die der beteiligten Behörden ausreichend vor dem Zugriff durch Dritte geschützt sind. Der Schutz vor dem unberechtigten Zugriff Dritter auf die Daten der Schutzsuchenden kommt in diesem Zusammenhang eine überragende Bedeutung zu. Denn bei den übermittelten Datensätzen handelt es sich um Informationen, die möglicherweise die Vulnerabilität einer Person belegen und damit ihren höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen. Auch die Datenübermittlung sowie die Löschung der Daten muss rechtskonform erfolgen.

Die Regelung des § 12 Abs. 3 S. 2 AsylG erweist sich überdies insoweit als problematisch, als dass unklar bleibt, wer die Entscheidungsgewalt über die Löschung der Daten haben soll (Träger der asylrechtlichen Verfahrensberatung und/oder das Bundesamt und/oder die obersten Landesbehörden und/oder die von

den obersten Landesbehörde bestimmten Stellen) und ab wann der Zweck der Datenübermittlung erfüllt sein soll.

PRO ASYL plädiert nach dem Vorstehenden dafür, § 12a Abs. 3 AsylG-E zu streichen.

Mindestens aber muss den bezeichneten Bedenken Rechnung getragen werden und sichergestellt sein, dass personenbezogene Daten nicht ohne das Einverständnis der Betroffenen an das Bundesamt weitergegeben werden. Hilfsweise sollte daher zumindest die Formulierung „nach dessen freiwilliger und schriftlicher Zustimmung“ Eingang in § 12a Abs. 3 AsylG-E finden.

→ Es wird vorgeschlagen, § 12a AsylG-E unter Streichung des vorgesehenen Absatzes 3 wie folgt zu formulieren:

§ 12a

Asylrechtliche Verfahrensberatung

„(1) Der Bund gewährleistet eine behördenunabhängige, unentgeltliche, individuelle und freiwillige asylrechtliche Verfahrensberatung.

(2) Die asylrechtliche Verfahrensberatung umfasst mindestens Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Ausländers. Sie ist vor der Anhörung zu beginnen und kann bis zur unanfechtbaren Entscheidung des Bundesamtes durchgeführt werden. Der Ausländer hat Anspruch auf mindestens ein Beratungsgespräch vor der Anhörung.

→ Hilfsweise wird vorgeschlagen, Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Träger der asylrechtlichen Verfahrensberatung übermitteln dem Bundesamt und der obersten Landesbehörde oder der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle nach dessen freiwilliger und schriftlicher Zustimmung personenbezogene Daten, die darauf hinweisen, dass der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat. Die Daten dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden und sind danach unverzüglich zu löschen.“

Zu § 17 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 S. 4 AsylG-E: Hinzuziehung von Sprachmittler*innen und Anhörungen im Asylverfahren mittels Bild- und Tonübertragung

Der Gesetzentwurf sieht mit der beabsichtigten Änderung von § 17 AsylG und des § 24 Abs. 1 AsylG vor, dass Anhörungen künftig im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden können. In erstgenannter Vorschrift soll nach einem neu einzufügenden Absatz 3 die Hinzuziehung von Sprachmittler*innen im Wege der Bild- und Tonübertragung möglich sein. Nach § 24 Abs. 1 S. 4 AsylG-E soll die gesamte Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen können.

Begründet wird dies mit der Hoffnung nach einer besseren Steuerung der Kapazitäten im Bundesamt und einer damit einhergehenden Beschleunigung der Verfahren. Speziell in Bezug auf die Hinzuziehung von Sprachmittler*innen im Wege der Bild- und Tonübertragung wird auch auf die flexiblere Nutzung von Dolmetscher-Kapazitäten sowie den Grundsatz der Kostensparsamkeit abgestellt.

PRO ASYL lehnt die Video-Nutzung bei der Sprachmittlung und Durchführung von Anhörungen im Asylverfahren entschieden ab.

Video-Anhörung verkennt zentrale Bedeutung der Anhörung

Da Schutzsuchende meist nicht in der Lage sind, Beweise in Bezug auf die Ursachen ihrer Flucht vorzulegen, bildet die persönliche Anhörung das zentrale Kernstück des Asylverfahrens. Die Gelegenheit, vollumfänglich über das von ihnen erlittene Verfolgungsschicksal zu berichten, ist für Asylsuchende in aller Regel das einzige Mittel, ihre Schutzbedürftigkeit zu belegen. Diese hervorgehobene Bedeutung der Anhörung wird aus den Art. 14 bis 17 Richtlinie 2103/32/EU ersichtlich, die detaillierte Vorgaben machen, um zu gewährleisten, dass Antragstellende hinreichend Gelegenheit haben, die zur Begründung des Asylantrags erforderlichen Angaben zu machen (Art. 16 Richtlinie 2103/32/EU). Die Durchführung einer Anhörung mittels Videotechnik gewährleistet dies nicht.

Video-Anhörung verhindert persönlichen Gesamteindruck

Nach Art. 15 Abs. 3 S. 2 Bst. a Richtlinie 2103/32/EU ist zu gewährleisten, dass die anhörende Person befähigt ist, vor allem auch die persönlichen Umstände der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Es ist mithin entscheidend, welchen Gesamteindruck Anhörer*innen von den Antragstellenden in Bezug auf ihre Glaubhaftigkeit ihres Vorbringens gewinnen. Ein solcher Eindruck kann aber nicht in einer unpersönlichen Videokonferenz entstehen, dies ist nur im direkten und unmittelbaren Dialog möglich. Die Wahrnehmung und Einschätzung auch von nonverbalen Reaktionen auf Fragen – wie etwa Schwitzen, Zittern, nervöse Beinbewegungen etc. – die zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit des von ihnen geschilderten Verfolgungsschicksals unerlässlich sind, können uneingeschränkt nur in einer Anhörung von Angesicht zu Angesicht erfolgen.

Video-Anhörung verhindert vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre

Umgekehrt ist wesentliche Voraussetzung für eine faire und effektive Anhörung, dass Schutzsuchende sich ihrerseits einen persönlichen Eindruck sowohl von Sprachmittler*innen und erst recht von Anhörer*innen, von denen die Entscheidung über ihren Asylantrag abhängt, machen können, um ein Minimum an Vertrauen aufbauen und so offen und in allen Einzelheiten von ihrem Verfolgungsschicksal berichten zu können. Art. 15 Abs. 2 S. 1 Richtlinie 2103/32/EU schreibt vor, dass die Anhörung unter Bedingungen durchgeführt werden muss, die Antragstellenden eine umfassende Darlegung der Asylantragsgründe gestattet. Die entfremdete Situation einer Video-Anhörung bietet hierzu keine Möglichkeit. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die ohnedies oftmals bestehende emotionale und psychische Barriere noch verstärkt werden wird. Zutreffend hat etwa der frühere Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zu dem beschriebenen Pilotprojekt mit [Schreiben vom 30.01.2012](#) an den damaligen Bundesinnenminister ausgeführt, es sei zentral

„bei der Anhörung eine Atmosphäre zu schaffen, die Vertrauen herstellt und auch kommunikationspsychologischen Erkenntnissen Rechnung trägt. Schon bei einer Anhörung unter Anwesenden ist es oft aus verschiedensten Gründen für die Betroffenen schwierig, ihre persönlichen und oft schmerzhaften Erlebnisse gegenüber einer Amtsperson mit Hilfe eines Dolmetschers mitzuteilen. Eine Anhörung durch Videoübertragung wird diesen Vertrauensaufbau erheblich erschweren und kann im Gegenteil sogar zusätzlich Ängste und Nervosität hervorrufen“.

Videokonferenzen sind nach alledem der Bedeutung der Anhörung im Asylverfahren nicht angemessen und können auch nicht mit ökonomischen und administrativen Argumenten gerechtfertigt werden. Diese sind

auch nicht stichhaltig, da das Bundesamt im gesamten Bundesgebiet über Außenstellen verfügt und daher kein Bedürfnis für eine Anhörung im Wege von Videokonferenzen besteht.

Video-Anhörung lässt Zweifel an Vertraulichkeit zu

Nach Art. 15 Abs. 2 Richtlinie 2013/32/EU muss die angemessene Vertraulichkeit der Anhörung gewährleistet sein. Es müsste also sichergestellt werden, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Videoübertragung haben. Vor Änderung der gesetzlichen Regelung müsste geprüft werden, ob die Übertragung in jedem Fall sicher gewährleistet werden kann. Allerdings ist auch dann zu befürchten, dass Asylsuchende, die aufgrund ihrer Verfolgungsgeschichte kein Vertrauen in staatliche Strukturen haben, bei einer Videoübertragung der Anhörung Zweifel daran haben könnten, dass der Schutz ihrer Angaben vor unberechtigtem Zugriff gewährleistet ist und, dass ihre Daten angemessen geschützt werden.

Hilfsweise: Präsenz-Anhörung muss Regelfall bleiben und für bestimmte Fälle muss Video-Anhörung ausgeschlossen werden

Dass eine unmittelbare Anwesenheit aller Beteiligten vorzuzugswürdig ist, wird auch in der Begründung des Gesetzentwurfs anerkannt, wenn sich dort die Aussage findet, dass die Anhörung „weiterhin vorrangig bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten in einem Raum stattfinden“ soll. Allerdings findet sich dies im Gesetzentwurf nicht wieder, in dem – ohne einen solchen Vorrang etwa in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis zu normieren – die Anhörung mittels Videokonferenz gleichrangig neben die Anhörung unter persönlicher Anwesenheit aller Beteiligten gestellt wird.

Auch dass die Anhörung mittels Videokonferenz für bestimmte Personengruppen von vornherein nicht in Betracht kommt, wird nur in der Begründung des Gesetzentwurfs betont, wenn es dort heißt:

„Ungeeignet sind beispielsweise Fallkonstellationen wie unbegleitete minderjährige Ausländer, Opfer von Menschenhandel, Personen, die geschlechtsspezifische Verfolgung vorbringen, sicherheitsrelevante Fälle oder bei Einsatz von Gebärdendolmetschern“.

Zu diesen Fallkonstellationen sind auch traumatisierte Personen hinzuzuzählen, in der damaligen Dienstanweisung waren auch Fälle im Flughafenverfahren als Ausnahme erfasst.

Im Gesetzestext des § 24 AsylG-E findet sich keine Ausnahme für all diese Gruppen. Diese müsste indessen – wenn es denn überhaupt zu einer Einführung von Anhörungen mittels Video- und Tonübertragung kommen soll – dort mindestens Eingang finden.

Hinzu kommt, dass in der Regel vulnerable Personen vor der Anhörung gar nicht als solche identifiziert werden können. Hierzu heißt es zwar in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass – sollte sich die Ungeeignetheit erst nach Beginn der Video-Anhörung abzeichnen – diese abzubrechen ist. Indessen kann davon ausgegangen werden, dass sich in dem oben beschriebenen unpersönlichen Rahmen der Video-Anhörung Anzeichen einer Ungeeignetheit für selbiges erst gar nicht herausstellen wird.

So ist bspw. eine homosexuelle Orientierung und eine darauf beruhende drohende Verfolgung oftmals – vor allem für Schutzsuchende aus dem islamischen Kulturkreis – äußerst schambesetzt. Es bedarf gerade hier eines gewissen Grundvertrauens Schutzsuchender in sämtliche an der Anhörung beteiligten Personen, um diese Scham überwinden zu können. Aus diesem Grund wird in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bspw. die Situation anerkannt, dass die Geltendmachung einer bereits bei Einreise bestehenden Homosexualität erst im Rahmen eines Asylfolgeantrags erfolgen kann. Es

wird davon ausgegangen, dass es schambedingt ohne grobes Verschulden i.S.d. § 51 Abs. 2 VwVfG im Erstverfahren versäumt worden sein kann, die wahren Fluchtgründe anzugeben, wenn die Anhörungssituation im ersten Asylverfahren der besonderen Situation beispielsweise durch die Anwesenheit einer weiblichen Sprachmittlerin nicht gerecht wurde (vgl. VG Frankfurt, Urt. v. 23.11.2010 – 7 K 2790/10.F.A und VG Augsburg, Urt. v. 29.7.2013 – Au 6 K 13.30158).

→ **§ 17 Abs. 3 AsylG-E und § 24 Abs. 1 S. 4 AsylG-E sind zu streichen.**

Zu § 24 Abs. 1 S. 6 AsylG-E: Absehen von der Anhörung bei Unmöglichkeit

Mit § 24 Abs. 1 S. 6 AsylG-E soll in Umsetzung des Art. 14 Abs. 2 Bst. b und S. 2 der Richtlinie 2013/32/EU eine Möglichkeit normiert werden, von der Durchführung der Anhörung abzusehen, „wenn das Bundesamt der Auffassung ist, dass der Ausländer aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, und es angemessene Bemühungen unternommen hat, damit der Ausländer weitere Informationen unterbreiten kann“. Die Entscheidung soll gegebenenfalls „nach Aktenlage“ ergehen, „wobei die Tatsache, dass keine Anhörung stattgefunden hat, die Entscheidung nicht negativ beeinflussen darf“.

Aus Sicht von PRO ASYL ist diese Regelung abzulehnen.

Der Gesetzentwurf zeigt mit der Schätzung auf S. 32 auf, dass es bereits an verlässlichen statistischen Zahlen darüber fehlt, in wie vielen Fällen Schutzsuchende tatsächlich nicht zu einer Anhörung in der Lage sind. Die geschätzten Zahlen a.a.O. (nur 0,5 % oder 750 der Erstanträge pro Jahr) geben Grund zu der Annahme, dass ein Bedürfnis nach einer Regelung zum Absehen von Anhörungen nicht wirklich besteht.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass es bei Anwendung von § 24 Abs. 1 S. 6 AsylG-E zu Fehleinschätzungen des Bundesamtes in Bezug auf die vermeintliche Unfähigkeit zur Durchführung einer Anhörung kommt. Diese Befürchtung wird dadurch verstärkt, dass nicht normiert wird und auch in der Gesetzesbegründung nicht zum Ausdruck kommt, unter welchen Umständen das medizinisch nicht geschulte Personal des Bundesamtes zu einer solchen „Auffassung“ gelangen kann. Es müsste – wenn schon eine Umsetzung von Art. 14 Abs. 2 Bst. b und S. 2 der Richtlinie 2013/32/EU ins Auge gefasst wird – sichergestellt werden, dass die Feststellung einer gesundheitlich bedingten Unmöglichkeit der Durchführung einer Anhörung stets durch medizinisches Fachpersonal geprüft wird. Eine Überprüfung durch medizinisches Fachpersonal soll laut der Gesetzesbegründung aber nur „im Zweifelsfall“ erfolgen. Zudem ist gesetzlich zu regeln, dass von der Anhörung nur abgesehen werden kann, wenn das schriftliche Einverständnis der betroffenen Person hierzu vorliegt.

→ **§ 24 Abs. 1 S. 6 AsylG-E ist zu streichen.**

Zu § 24 Abs. 4-6 AsylG-E: Umsetzung der in Artikel 31 Abs. 3-5 der Richtlinie 2013/32/EU geregelten

Entscheidungsfristen

PRO ASYL befürwortet, dass die in Artikel 31 Abs. 3-5 der Richtlinie 2013/32/EU geregelten Entscheidungsfristen in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung dient der Transparenz

sowohl für Schutzsuchende als auch für Rechtsanwendende. Bereits jetzt werden diese Fristenregelungen angewandt, finden sich bislang aber nur versteckt in internen Verwaltungsvorschriften des Bundesamtes.

Zu widersprechen ist indessen der Begründung des Gesetzesentwurfes insoweit, als dass dort behauptet wird, dass es in Unkenntnis der unionsrechtlichen Fristenregelungen „immer wieder“ bereits vor Ablauf von sechs Monaten zur Erhebung von Untätigkeitsklagen komme.

Hierzu ist anzumerken, dass nach Kenntnis von PRO ASYL Rechtsanwält*innen vor Erhebung einer Untätigkeitsklage in aller Regel von der bisher in § 24 Abs. 4 AsylG (aktuelle Fassung) geregelten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, das Bundesamt um Mitteilung zu bitten, bis wann voraussichtlich mit einer Entscheidung über den Asylantrag zu rechnen ist, wenn über diesen nicht binnen sechs Monaten entschieden wurde. Dies schon um vor Erhebung einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO sicherzustellen, dass kein zureichender Grund im Sinne dieser Norm zu verzeichnen ist, der eine längere Verfahrensdauer rechtfertigen könnte.

→ PRO ASYL begrüßt die geplante Neufassung des § 24 Abs. 4-6 AsylG-E.

Zu § 25 Abs. 8 S. 2 AsylG-E: Recht zum Eingreifen von Begleitern erst am Schluss der Anhörung

Nachdem in § 25 Abs. 8 S. 1 AsylG-E klargestellt werden soll, dass Schutzsuchende bei der Anhörung von einem Rechtsanwalt oder einer sonstigen Person im Sinne des § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz begleiten lassen kann, heißt es in S. 2 der vorgesehenen Norm:

„Der Begleiter darf erst am Schluss der Anhörung eingreifen“.

Hierin kommt ein gänzlich befremdliches Bild der Verfasser*innen des Referentenentwurfs von im Migrationsrecht tätigen Anwält*innen zum Vorschein. Wohl in keinem anderen Rechtsbereich außer dem Asylrecht würde es der Gesetzgeberin einfallen, Rechtsbeistände derart an die Kantare zu nehmen. Es wird nicht anerkannt, dass diese unabhängiges Organ der Rechtspflege sind (vgl. § 1 BRAO) und darüber hinaus suggeriert, dass sie seitens der Anhörungspersonen lediglich als lästige Querulanten empfunden werden.

Aus den Berichten und Rückmeldungen von Anwält*innen, die regelmäßig an Anhörungen im Asylverfahren teilnehmen, ist PRO ASYL bekannt, dass Anhörungspersonen im Gegenteil regelmäßig dankbar für eine anwaltliche Begleitung Schutzsuchender sind. Die Bevollmächtigten sind zumeist bereits gut mit den Fluchtgeschichten der Asylsuchenden vertraut und vermögen so oftmals durch Nachfragen oder durch Hinweise – natürlich stets in Absprache mit der jeweiligen Anhörungsperson – den Blick auf das Wesentliche zu lenken und den Gang der Anhörung positiv mitzugestalten. Die Möglichkeit des Intervenierens bereits während der Anhörung dient so nicht zuletzt auch der Verfahrensökonomie. Bei Sicherstellung des Vorbringens sämtlicher fluchtauslösender Gesichtspunkte bereits im Rahmen der Anhörung vermag die Begleitung durch Rechtsanwält*innen zu einer all diese Aspekte berücksichtigenden Entscheidung über den Asylantrag beizutragen und so letztlich unter Umständen sogar verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzungen zu verhindern. Sie dient so mittelbar auch der Entlastung der Gerichtsbarkeit.

→ § 25 Abs. 8 S. 2 AsylG-E ist zu streichen.

Zu § 25 Abs. 8 S. 3 AsylG-E: Durchführung der Anhörung auch ohne Begleiter

Diese Norm sieht vor, dass die Anhörung auch dann durchgeführt werden kann, wenn der Begleiter trotz Ladung mit einer angemessenen Frist nicht daran teilnimmt.

PRO ASYL lehnt diese Regelung ab.

Sie suggeriert, dass die Absage und Verschiebung von Anhörungsterminen auf Grund veränderter Bevollmächtigter ein häufiges Problem darstellt und mitursächlich für die lange Verfahrensdauer beim Bundesamt sei. Tatsächlich liegen – wie sich aus den Schätzungen auf S. 32 f. des Referentenentwurfs ergibt – nicht einmal belastbare Zahlen hierzu vor. In den Schätzungen des Bundesamtes wird wiederum davon ausgegangen, dass von insgesamt 207.344 Anhörungen in den Jahren 2019 bis 2021 lediglich 930 mangels Erscheinen anwaltlicher Begleitung abgesagt oder auf Wunsch von Verfahrensbevollmächtigten verschoben wurden. Betroffen wären mithin – vorausgesetzt, die Schätzungen sind zutreffend – nicht einmal 0,45 % aller Anhörungen. Diese geringe Zahl zeigt, dass es kein Bedürfnis für eine derart in die Rechte Schutzsuchender einschneidende Regelung gibt.

Kernstück jedes Asylverfahrens ist die Anhörung. Sie ist damit denkwürdig zugleich das Herzstück für die Vertretung im verwaltungsbehördlichen Asylverfahren. Mit der beabsichtigten Regelung würden mithin jene Schutzsuchende, die sich eines anwaltlichen Beistands bedienen, um dessen wesentlichen Beitrag zum Asylverfahren benommen, weil dieser beispielsweise auf Grund einer Terminkollision oder einer Erkrankung um Verschiebung des Anhörungstermins ersuchen muss.

Wie bereits oben zu § 25 Abs. 8 S. 2 AsylG-E dargestellt, dient die Anwesenheit Bevollmächtigter nicht allein den vertretenen Schutzsuchenden. Sie dient vielmehr darüber hinaus auch der Verfahrensökonomie und mittelbar sogar der Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zum Teil ist § 25 Abs. 8 S. 4 AsylG-E darüber hinaus unionsrechtswidrig. Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2013/32/EU bestimmt, dass eine Anhörung ohne Teilnahme des Rechtsanwalts oder –beistands im Falle unbegleiteter Minderjähriger unzulässig ist (Art. 25 Abs. 1 Bst. b S. 2 Richtlinie 2013/32/EU). Dies wird von der Regelung des § 25 Abs. 8 S. 4 AsylG-E nicht berücksichtigt.

→ § 25 Abs. 8 S. 4 AsylG-E ist zu streichen.

Zu § 30 AsylG-E: Ablehnung von Entscheidungen als offensichtlich unbegründet

Mit § 30 AsylG-E sollen fast all jene Gründe, die nach Art. 31 Abs. 8 der Richtlinie 2013/32/EU zu beschleunigten Verfahren im Sinne des Kapitels II dieser Richtlinie führen dürfen, nahezu wortgleich in den Katalog des § 30 AsylG für Ablehnungen als offensichtlich unbegründet (OU-Ablehnung) Eingang finden. Ausgenommen sind lediglich Art. 31 Abs. 8 Buchstaben b) (Angehörige aus sicheren Herkunftsstaaten) und h) (verspätete Antragstellung nach Einreise).

PRO ASYL lehnt diese Neuregelung von § 30 AsylG ab.

OU-Ablehnung führt zu erheblichen Rechtsschutzeinschränkungen

Mit der Abweisung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet sind weitreichende Einschränkungen im Hinblick auf die Rechtsschutzmöglichkeiten verbunden. So beträgt die im Zusammenhang mit dem Erlass der Abschiebungsandrohung zu setzende Ausreisefrist – abweichend von der nach § 38 AsylG geltenden Monatsfrist – gemäß § 36 Abs. 1 AsylG nur eine Woche. Zudem kommt der Klage, die gem. § 74 Abs. 1 AsylG binnen Wochenfrist zu erheben ist, nach § 75 AsylG keine aufschiebende Wirkung zu. Für Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gilt ebenfalls eine Frist von nur einer Woche (§ 36 Abs. 3 S. 1 AsylG). Diese sollen darüber hinaus vom Verwaltungsgericht innerhalb einer Woche beschieden werden (§ 36 Abs. 3 S. 5 AsylG). Darüber hinaus sieht § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG vor, dass einer Person, deren Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nummer 1 – 6 AsylG (künftig: § 30 Abs. 1 Nummer 3-7 AsylG-E) als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf, es sei denn, dass ein Anspruch auf Erteilung eines solchen besteht.

Es bedarf einer gründlichen Abwägung, unter welchen Voraussetzungen all diese Beschränkungen des Rechtsschutzes und die genannten negativen aufenthaltsrechtlichen Folgen zur Anwendung gelangen dürfen.

OU-Ablehnung wegen für Entscheidung unerheblicher Identitätstäuschung ist unionsrechtswidrig

§ 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG-E („die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat“) erweist sich bereits nicht als richtlinienkonform und damit unionsrechtswidrig. Der Regelungsvorschlag ist mit Art. 31 Abs. 8 Bst. c der Richtlinie 2013/32/EU nahezu identisch – es fehlt aber der dortige Halbsatz „die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können“. Ohne diese Kausalitätsprüfung entspricht die vorgesehene Ablehnung als offensichtlich unbegründet nicht europarechtlichen Vorgaben.

An anderen Stellen bleiben die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet derart unscharf, dass eine Ausweitung dieser Entscheidungsform mit den oben dargestellten negativen Konsequenzen im Rechtsschutz nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist:

Voraussetzungen für die OU-Ablehnung zu unbestimmt

§ 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG-E, der voraussetzt, dass im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht worden sind, die für die Prüfung des Asylantrags „nicht von Belang“ sind, ist gänzlich unbestimmt. Es ist nicht erkennbar, unter welchen Umständen diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG-E setzt eine Fallvariante offensichtlich „unwahrscheinliche Angaben“ voraus. Auch dieser Begriff ist nicht greifbar und unklar. Demgegenüber sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG – der durch die vorgenannten Bestimmungen ersetzt werden soll – wesentlich klarer und präziser gefasst.

Ebenfalls nicht ersichtlich ist, wann im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG-E „Umstände offensichtlich die Annahme rechtfertigen“ können sollen, dass ein Identitäts- oder Reisedokument mutwillig beseitigt oder vernichtet worden ist.

OU-Ablehnung bei mehrfacher Folgeantragstellung ist unverhältnismäßig

Mit § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG-E soll ein neuer Grund für eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet eingeführt werden, der voraussetzt, dass vor dem aktuellen Asylantrag schon einmal ein Folgeantrag oder

Zweit Antrag gestellt und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde. Von der Einführung dieses Grundes ist abzusehen. Allein die mehrfache Befassung des Bundesamtes mit Asylanträgen – für die gute Gründe wie beispielsweise in Form von Veränderungen der Situation im Herkunftsstaat – bestehen können, darf nicht zu den oben bezeichneten Einschränkungen von Rechtsschutzmöglichkeiten führen.

→ **§ 30 AsylG-E ist zu streichen.**

Zu § 31 Abs. 1 S. 4 AsylG-E: Ersetzung des Semikolons und des nachfolgenden Satzteils durch einen

Punkt / Streichung der Sätze 5-7

Hier geht PRO ASYL von einem Redaktionsversehen aus: Während es im Referentenentwurf lediglich heißt, dass das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt würden und die Sätze 5-7 gestrichen werden sollen, findet sich in der Synopse der neue Satz:

„Das Bundesamt informiert mit der Entscheidung über die Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben“.

PRO ASYL begrüßt diese geplante Gesetzesänderung.

Es ist bezüglich der bisherigen Regelung in den Sätzen 5-7, wonach die Bescheidzustellung in den Fällen der Ablehnung nach §§ 26a oder 29 AsylG nur an Betroffene selbst erfolgen und Bevollmächtigten nur ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden sollte, immer wieder zu Problemen in der Umsetzung gekommen. So sind beispielsweise mehrfach Fälle aufgetreten, in denen zwar der Bescheid an Schutzsuchende zugestellt wurde, aber Bevollmächtigte keinen oder erst mit Verspätung einen Abdruck erhalten haben. Ebenso kam es zur umgekehrten Konstellation – also der Zuleitung zwar des Entscheidungsabdrucks an Bevollmächtigte, aber der fehlenden persönlichen Zustellung des Bescheides. In derlei Fällen stellten sich unnötige Fragen über den Beginn der Rechtsmittelfristen.

→ **PRO ASYL begrüßt die vorgesehenen Änderungen durch § 31 Abs. 1 AsylG-E.**

Zu § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG-E: Absehen von der erneuten Prüfung von Abschiebungsverboten bei

unzulässigen Asylanträgen

§ 31 Abs. 3 S. 2 AsylG-E sieht vor, dass das Bundesamt unter anderem in Fällen der Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig künftig von der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes auch dann absehen können soll, wenn in einem früheren Verfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes entschieden worden ist.

PRO ASYL lehnt die geplante Änderung in § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG-E dezidiert ab.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 14.12.2016 (1 C 4/16, Rn. 20, asyl.net: [M24603](#)) klargestellt, dass ausgehend vom Wortlaut des § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG in seiner aktuellen Fassung eine Prüfung von Abschiebungsverboten, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen nach § 51 VwVfG, vorzunehmen ist. Es wird aber vertreten, dass sowohl die

Entstehungsgeschichte der Vorschrift als auch der Normzweck nahelegen, dass das Bundesamt nur bei Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes in eine materielle Prüfung der Abschiebeverbote eintreten muss und eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung durch den Gesetzgeber gefordert (vgl. BeckOK AuslR/Heusch AsylG, § 31, Rn. 14 mit zahlreichen Nachweisen).

Regelungsvorschlag verhindert Prüfung von Abschiebungsverboten bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen

Diese Klarstellung wird mit dem vorliegenden Entwurf aber nicht erreicht. Im Gegenteil führt die vorgeschlagene Formulierung nunmehr dazu, dass selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 VwVfG keine erneute Prüfung von Abschiebungsverboten mehr durchgeführt werden müsste.

Die Tatsache, dass in einem früheren Asylverfahren negativ über Abschiebungsverbote entschieden wurde, bedeutet keinesfalls, dass diese in einem späteren Folgeverfahren ebenfalls nicht vorliegen. Die Situation im Herkunftsstaat kann sich seit Erlass der Entscheidung über den Erstantrag erheblich verändert haben. Beispielsweise wurden viele kurz nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 gestellten Folgeanträge als unzulässig abgelehnt, weil davon ausgegangen wurde, dass keine Gefahr der Verfolgung durch die Taliban bestand. Gleichzeitig wurde aber in Folge der geänderten Verhältnisse in Afghanistan das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG bejaht. Dieses war in Erstverfahren unter ganz anderen Voraussetzungen verneint worden. Nach der mit § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG-E vorgesehenen Regelung hätte – trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 VwVfG – keine erneute Prüfung der Abschiebungsverbote erfolgen müssen. Die Betroffenen wären rechtlos gestellt worden.

Regelungsvorschlag verhindert Prüfung von Abschiebungsverboten bei Änderung des Zielstaats der Abschiebung

Bedenklich ist die Anwendbarkeit des § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG-E auch, wenn sich die Prüfung von Abschiebungsverboten zu einem späteren Zeitpunkt auf einen anderen Zielstaat der Abschiebung bezieht. Folgendes Beispiel mag dies verdeutlichen:

Ablehnungen von Asylanträgen als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Bst. a AsylG wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats zur Durchführung des Asylverfahrens nach der Dublin-III-Verordnung sind wegen § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG-E stets mit der Prüfung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AsylG in Bezug auf diesen Mitgliedstaat verbunden. Erfolgt eine Ablehnung als unzulässig und eine Verneinung des Vorliegens von Abschiebungsverboten in Bezug auf den Mitgliedstaat, muss eine inhaltliche Prüfung des Asylantrags folgen, wenn die Überstellungsfrist abgelaufen und deshalb die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens nach Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung auf die Bundesrepublik übergegangen ist. Im Rahmen dieser Prüfung muss nach geltender Rechtslage – soweit kein internationaler Schutz gewährt wird – eine Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AsylG nunmehr in Bezug auf den Herkunftsstaat erfolgen. § 31 Abs. 2 S. 2 AsylG-E ließe nach seinem Wortlaut zu, dass die Prüfung von nationalen Abschiebungsverboten entfällt, obwohl sich der Bezugsstaat geändert hat.

→ § 31 Abs. 2 S. 2 AsylG-E ist zu streichen.

Zu § 33 Abs. 1 AsylG-E: Nichtbetreiben des Verfahrens

Mit dem Referentenentwurf soll § 33 Abs. 1 AsylG dahingehend geändert werden, dass der Asylantrag bei Nichtbetreiben nicht länger als zurückgenommen gilt, sondern dass das Bundesamt das Verfahren künftig einzustellen oder den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung abzulehnen hat, wenn das Verfahren nicht betrieben wird. Wird das Verfahren eingestellt, ist nach Aktenlage darüber zu entscheiden, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt.

PRO ASYL lehnt nicht nur die vorgeschlagene Änderung des § 33 AsylG-E, sondern auch die Regelung des § 33 AsylG in seiner derzeitigen Form insgesamt ab.

Fehlende Betreibensaufforderung verstößt gegen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz sowie auf Gewährung rechtlichen Gehörs

Dies gilt insbesondere für die darin vorgesehene Möglichkeit einer Verfahrensbeendigung ohne vorherige Betreibensaufforderung. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 17.03.2016 wurde die bis dato in § 33 Abs. 1 AsylG normierte Voraussetzung für die Verfahrensbeendigung, dass das „Verfahren trotz Aufforderung des Bundesamtes länger als einen Monat nicht betrieben wird“, gestrichen. Seither findet sich nur noch eine Hinweispflicht zu den Folgen des Nichtbetreibens in § 33 Abs. 4 AsylG. Der diesbezügliche Hinweis erfolgt zu Beginn des Asylverfahrens und hat so keinerlei Zusammenhang mit einer Situation, in der von einem mangelnden Interesse am Betreiben des Verfahrens ausgegangen werden könnte. Betroffenen wird so nicht ausreichend konkret vor Augen geführt, dass ihr späteres Verhalten im Verfahren zur Vermutung des Nichtbetreibens des Verfahrens führen kann.

Der Wegfall der Betreibensaufforderung stellt einen Verstoß gegen den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG sowie auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 GG dar. Schutzsuchenden muss die Gelegenheit gegeben werden, die gegen sie sprechende widerlegliche Vermutung des fehlenden Interesses am Asylverfahren auszuräumen (vgl. hierzu die [Stellungnahme 4/2016](#) des DAV vom Februar 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, S. 10).

Folgenreiche Verfahrensbeendigung bei geringfügiger Pflichtverletzung ist unverhältnismäßig

An diesem verfassungswidrigen Zustand will der Referentenentwurf nichts ändern, sondern will diesen im Gegenteil noch dadurch vertiefen, indem er die Rücknahmefiktion nicht nur durch die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens, sondern auch der inhaltlichen Ablehnung des Asylantrags nach Aktenlage ersetzen will. In diesen Fällen besteht für Betroffene keine Option, eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 33 Abs. 5 S. 2 AsylG zu beantragen, ihre Asylgründe vorzutragen und eine inhaltliche Entscheidung zu ihren Gunsten herbeizuführen.

Bei all dem bleibt zu Bedenken, dass die Voraussetzungen für die gesetzliche Vermutung für ein Nichtbetreiben des Verfahrens insbesondere in § 33 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AsylG sehr niedrigschwellig sind.

In Bezug auf das Untertauchen nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 AsylG wird vertreten, dass es – obwohl begrifflich an sich ein willentliches oder jedenfalls wissentliches Verbergen vorausgesetzt wird – ausreicht, wenn eine Person für die staatlichen Behörden nicht auffindbar ist (so auch BT-Drs. 18/7538, 17, vergleiche hierzu auch BeckOK AusIR/Heusch AsylG, § 33, Rn. 21). Dies zugrunde gelegt gilt eine Person bereits dann als

untergetaucht, wenn sie umgezogen ist, ohne ihre neue Adresse dem Bundesamt mitzuteilen. Eine meldebehördliche Ummeldung und die Mitteilung der Adresse an die zuständige Ausländerbehörde reichen nicht aus. Es wird sogar vertreten, dass eine Person auch dann als untergetaucht gilt, wenn sie sich zwar in der zugewiesenen Einrichtung, aber in einem anderen Zimmer aufgehalten hat, weil sie damit für die staatlichen Behörden in dieser Zeit nicht auffindbar und erreichbar sei (VG Würzburg, Beschluss vom 04.03.2019 - W 8 S 19.30421).

An derartige Sachverhalte darf an sich schon nicht die weitreichende Folge einer Verfahrensbeendigung zu Ungunsten Schutzsuchender geknüpft werden, weshalb sich PRO ASYL für die Streichung des § 33 AsylG insgesamt ausspricht.

Als Mindestvoraussetzung ist aber zu fordern, dass die 2016 abgeschaffte Betreibensaufforderung wieder eingeführt wird.

→ **§ 33 AsylG ist aufzuheben.**

→ **Nur hilfswise wird vorgeschlagen, § 33 Abs. 1 AsylG wie folgt zu fassen:**

„Das Bundesamt stellt das Verfahren ein, wenn der Ausländer das Verfahren trotz Aufforderung des Bundesamtes länger als einen Monat nicht betreibt. In der Aufforderung ist der Ausländer auf die nach Satz 1 eintretende Folge hinzuweisen. Sofern das Bundesamt das Verfahren einstellt, entscheidet es nach Aktenlage, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt“.

Zu §§ 72-73b AsylG-E: Neugestaltung der Regelungen zu Erlöschen, Widerruf und Rücknahme

Zu § 72 AsylG-E: Erlöschen

Der Regelungsvorschlag des § 72 AsylG-E orientiert sich an Art. 45 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/EU. In § 72 AsylG-E wurden die bisher in § 72 Abs. 1 Nr. 1-3 AsylG aufgeführten Erlöschensgründe gestrichen – die nunmehr zu den Widerrufsgründen nach § 73 AsylG-E zählen sollen. Der bislang in § 72 Abs. 1 Nr. 4 AsylG enthaltene Erlöschensgrund des Verzichts auf die Anerkennung der Asylberechtigung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird in seiner Anwendung auf den subsidiären Schutz ausgedehnt und soll präzisiert werden, indem nunmehr ein eindeutiger, freiwilliger und schriftlicher Verzicht gegenüber dem Bundesamt vorausgesetzt wird. Der sich auch an Art. 45 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/EU orientierende neue Erlöschensgrund des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag soll entsprechend für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG gelten. Die Ausländerbehörden sollen den Auftrag erhalten, bei ihnen eingegangene Verzichtserklärungen unverzüglich an das Bundesamt weiterzuleiten.

Anpassung an Art. 45 RL 2013/32/EU

PRO ASYL begrüßt die Anpassung an Art. 45 RL 2013/32/EU und die damit verbundene Überführung der Regelungen zum Erlöschen in § 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 AsylG zu den Widerrufsgründen nach § 73 AsylG-E ausdrücklich.

Bereits mit Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2013/32/EU zum 31.07.2015 war nur noch die Regelung zum Verzicht in § 72 Abs. 1 Nr. 4 AsylG mit Unionsrecht vereinbar, dass also die Schutzzuerkennung von Rechts wegen erlischt. In allen anderen Fällen des § 72 Abs. 1 AsylG hätte bereits seit diesem Zeitpunkt nach § 73 Abs. 1 AsylG vorgegangen werden, also ein Verwaltungsverfahren durchgeführt werden müssen (vgl. Mantel/Stern in: Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, § 72 AsylG, Rn. 4).

Auch die geplante Präzisierung der Voraussetzungen des Erlöschens bei Verzicht ist geboten.

Weiterleitung von gegenüber der Ausländerbehörde abgegebene Verzichtserklärungen an das Bundesamt

Problematisch ist aus Sicht von PRO ASYL demgegenüber die vorgesehene Möglichkeit, Verzichtserklärungen gegenüber Ausländerbehörden abzugeben, die von diesen an das Bundesamt weiterzuleiten sein sollen (§ 72 Abs. 1 S. 2 AsylG-E).

Nach Auskunft von Rechtsanwält*innen kommt es in Bezug auf die Rücknahme von Asylanträgen immer wieder zu einer falschen Beratung seitens Mitarbeiter*innen von Ausländerbehörden, die zu einer Rücknahme zum Nachteil der Betroffenen gegenüber den Ausländerbehörden führt. Derart zustandegekommene Rücknahmeerklärungen sind als verfahrensgestaltende Willenserklärungen regelmäßig nicht mehr anfechtbar, Ausnahmen gelten in entsprechender Anwendung der §§ 119 ff. BGB nur bei arglistiger Täuschung, Drohung oder unzulässigem Druck sowie bei Wiederaufgreifensgründen (vgl. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, AuslR, § 32 AsylG, Rn. 4). Damit es bei Verzichtserklärungen nicht – wie im Rahmen von Rücknahmen (Bergmann, a.a.O, Rn. 3) – zur analogen Anwendung des § 14 Abs. 1 S. 2 AsylG kommt, sollte deshalb ausdrücklich klargestellt werden, dass Ausländerbehörden nicht zur Weiterleitung von bei ihnen eingehenden Verzichtserklärungen an das Bundesamt befugt sind.

Pflicht zur Abgabe von Schutzzuerkennungsbescheid und Reiseausweis

In § 72 Abs. 2 AsylG-E ist vorgesehen, dass der Schutzzuerkennungsbescheid und ein Reiseausweis „unverzüglich“ abzugeben ist. Dies ist unangemessen, solange die Betroffenen hierüber nicht informiert worden sind. Es ist daher zu regeln, dass die Betroffenen zunächst zur Abgabe der Unterlagen aufgefordert werden müssen.

→ ***PRO ASYL begrüßt die Neufassung des § 72 Abs. 1 S. 1 AsylG-E.***

→ ***Es wird angeregt, § 72 Abs. 1 S. 2 AsylG-E wie folgt zu fassen:***

„Ein gegenüber der Ausländerbehörde eingegangener Verzicht darf von dieser nicht an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitergeleitet werden.

→ ***§ 72 Abs. 2 AsylG-E sollte wie folgt gefasst werden:***

„Der Ausländer hat nach diesbezüglicher Aufforderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Anerkennungs-, Zuerkennungs- oder Feststellungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.“

Zu § 73 AsylG-E: Widerrufs- und Rücknahmegründe

Zur Streichung von § 73 Abs. 2a S. 1 AsylG

Wichtigster Teil der Neufassung des § 73 AsylG-E ist, dass mit ihr die Regelüberprüfung nach drei Jahren ersatzlos entfällt. Mit § 73b AsylG-E wird die anlasslose Regelüberprüfung nach § 73 Abs. 2a S. 1 AsylG ersatzlos gestrichen. Künftig soll es nur noch dann zur Prüfung von Widerruf oder Rücknahme kommen, sobald das Bundesamt Kenntnis von Umständen oder Tatsachen erfährt, die eine solche Maßnahme rechtfertigen können.

PRO ASYL begrüßt insbesondere diese Regelung ausdrücklich.

Die anlasslose Regelüberprüfung war unionsrechtswidrig (siehe Stellungnahmen von [DAV](#) und [RAV](#) zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes).

Sie hat in der Vergangenheit einen großen Teil der Beschäftigten des Bundesamtes gebunden, die nunmehr zur Beschleunigung der Asylverfahren eingesetzt werden können.

Ohnedies ist es im Rahmen der Regelüberprüfung trotz der hohen Zahl an Überprüfungen – im Referentenentwurf werden 26.849 (2019), 33.561 (2020) und 32.475 (2021) Überprüfungsverfahren für die Vorjahre genannt – nur zu einer verschwindend geringen Zahl von Widerrufs- und Rücknahmeentscheidungen gekommen.

PRO ASYL kritisiert vor diesem Hintergrund seit Jahren, dass durch diese Verfahren unnötig Angst und Verunsicherung unter den Geflüchteten verbreitet werden.

→ PRO ASYL begrüßt ausdrücklich die längst überfällige Abschaffung der anlasslosen Regelüberprüfung.

Zu § 73 Abs. 1 AsylG-E: Widerruf bei Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses

Nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG-E sind die Anerkennung als Asylberechtigte*r und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen, was unter anderem insbesondere der Fall ist, wenn die betroffene Person sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt.

Nach der Entwurfsbegründung (S. 46) soll § 73 Abs. 1 S. 2 AsylG-E den Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU umsetzen. In der Richtlinie ist allerdings die Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses nicht erwähnt.

Nach den [Hinweisen des BMI](#) zur Identitätsklärung als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 und 4 AufenthG vom 12.08.2021 soll von der Identitätsklärung in der Regel nicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG abgesehen werden. Der Identitätsnachweis soll in erster Linie durch Vorlage eines Passes/Passersatzes erfolgen. Auf die Frage, ob dies wegen des Risikos eines Erlöschens der Flüchtlingseigenschaft (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) unzumutbar sein könnte, wird in den Hinweisen nicht eingegangen.

Daher sollte in der vorgesehenen Regelung klargestellt werden, dass die Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses zum Zwecke des Erhalts einer Niederlassungserlaubnis oder der Einbürgerung nicht den

Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigte*r und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zur Folge haben darf. Gleichzeitig muss im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Passbeschaffung für als Asylberechtigte oder Flüchtlinge Anerkannte unzumutbar ist.

Zu § 73 Abs. 5 AsylG-E: Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigte*r oder der Zuerkennung internationalen Schutzes bei „unrichtigen Angaben“

Die Rücknahmegründe des § 73 Abs. 5 AsylG-E (= § 73 Abs. 2 AsylG aktuelle Fassung) entspricht nicht vollends dem Wortlaut von Art. 14 Abs. 3 Bst. b Richtlinie 2011/95/EU: während im Gesetzentwurf von „unrichtigen Angaben“ die Rede ist, spricht die Richtlinie von einer „falschen Darstellung“. Die Richtlinie setzt also – klarer als der Wortlaut in § 73 Abs. 4 AsylG-E – eine Täuschungsabsicht voraus (vgl. Mantel/Stern in: Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, § 73 AsylG, Rn. 12). Dies müsste aus der Neuregelung deutlich hervorgehen. Es muss außerdem deutlicher zum Ausdruck kommen, dass die Täuschung kausal für die Anerkennung als Asylberechtigte*r oder die Zuerkennung internationalen Schutzes war. Der Richtlinienentwurf spricht davon, dass die falsche Darstellung „ausschlaggebend“ sein muss, während es im Gesetzestext uneindeutig heißt: „auf Grund... erteilt worden ist“). Ferner muss im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommen, dass die Darlegungslast für die Entscheidungserheblichkeit beim Bundesamt liegt.

→ **§ 73 Abs. 5 AsylG-E ist wie folgt zu formulieren:**

„Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung internationalen Schutzes ist zurückzunehmen, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen ausschlaggebend für die Erteilung war und die Erteilung auch aus anderen Gründen nicht erfolgen könnte.“

Zu § 73 Abs. 7 S. 2 AsylG-E: Rücknahme von Abschiebungsverboten

In § 73 Abs. 7 S. 2 AsylG-E wird unzutreffend die Gegenwartsform verwendet.

→ **§ 73 Abs. 7 S. 2 AsylG-E müsste richtigerweise lauten:**

„Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft war.“

Zu § 73a AsylG-E: Gründe für einen Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für

Familienangehörige

Die Regelung entspricht weitestgehend dem bisherigen § 73 Abs. 2b AsylG und wurde auf den subsidiären Schutz ausgedehnt.

Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Gründe für den Widerruf des abgeleiteten Familienschutzes abschließend geregelt sind. In der Entwurfsbegründung ist aufzunehmen, dass weitere Gründe wie etwa Scheidung von oder Tod oder Einbürgerung der stammberechtigten Person oder Volljährigkeit familienschutzberechtigter Kinder nicht zum Widerruf führen. Die Klarstellung ist

erforderlich, da in solchen Fällen weiterhin Widerrufsverfahren durchgeführt werden (vgl. Mantel/Stern in: Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, § 73 AsylG, Rn. 11).

→ **§ 73a AsylG-E sollte um folgenden Satz ergänzt werden:**

„Die vorgenannten Widerrufsgründe für einen Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige sind abschließend“.

Zu § 73b AsylG-E: Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

§ 73b AsylG-E enthält laut Begründung des Referentenentwurfs die Verfahrensvorschriften für den Widerruf und die Rücknahme aller Schutzformen. In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Prüfung nur anlassbezogen erfolgt. Dies begrüßt PRO ASYL ausdrücklich (siehe oben). Art. 44 der Richtlinie 2013/32/EU gibt vor, dass nur die anlassbezogene Widerrufs-/Rücknahmeprüfung zulässig ist. Anlasslose Regelüberprüfungen sind unionsrechtswidrig.

In Absatz 2 wird die bisherige Regelung des § 73 Abs. 3 AsylG übernommen (Prüfung von subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten bei Widerruf/Rücknahme von Asylberechtigung oder Flüchtlingsschutz) und mit dem bisher durch Verweis geregelten § 73b Abs. 4 AsylG ergänzt (Prüfung von Abschiebungsverboten bei Widerruf/Rücknahme von subsidiärem Schutz).

Absatz 3 übernimmt die Mitteilungspflicht des BAMF an die Ausländerbehörde bei Entscheidung über den Widerruf/die Rücknahme aus dem bisherigen § 73 Abs. 2a S. 2 AsylG in etwas geänderter Form (wegen Wegfall der Regelüberprüfung) und führt neu ein, dass die Ausländerbehörde bereits bei Einleitung des Widerruf-/Rücknahmeverfahrens informiert werden muss. Es wird im Entwurf nicht begründet, weshalb bereits die Einleitung eines Widerruf-/Rücknahmeverfahrens mitgeteilt werden muss. Nicht notwendige Mitteilungen durch das BAMF an die Ausländerbehörde wurden mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 2015 aus der Regelung gestrichen mit der Begründung der Beschleunigung von Asylverfahren und um Kapazitäten im BAMF nicht unnötig zu binden.

Zu § 73b Abs. 4 AsylG-E: Auswirkung auf Einbürgerung

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 73 Abs. 2c AsylG. Voraussetzung für die Einbürgerung ist ein „rechtmäßiger“ Aufenthalt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein laufendes Widerrufsverfahren Auswirkungen auf die Einbürgerung haben sollte, denn es kommt für die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts auf die Aufenthaltserlaubnis und nicht auf den möglichen Wegfall der Schutzuerkennung an. Die Aufenthaltserlaubnis wird bei letzterem auch nicht automatisch entzogen. Jedenfalls dürfte die Regelung des § 73b Abs. 4 AsylG-E aber nur für Rücknahmeverfahren gelten, da der Widerruf nur für die Zukunft wirkt und daher bisherige Zeiten mit Schutzuerkennung für die Einbürgerung Berücksichtigung finden müssen.

→ **§ 73b Abs. 4 AsylG-E ist zu streichen.**

Zu § 73b Abs. 5 AsylG-E: Mitwirkungspflichten von Schutzberechtigten/Verfahren bei Nicht-Mitwirkung

In § 73b Abs. 5 AsylG-E ist der bisherige § 73 Abs. 3a AsylG übernommen worden, dessen Einführung durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes 2018 höchst umstritten war. PRO ASYL lehnt daher ausdrücklich die Übernahme dieser Vorschrift in die neue gesetzliche Regelung ab und fordert, dass die Mitwirkungspflichten von Schutzberechtigten und die Beweispflichten des BAMF im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren klar und unionsrechtskonform geregelt werden.

Mitwirkungspflichten von Schutzberechtigten im Widerrufsverfahren sind klar zu regeln

Die Mitwirkungspflichten im Rahmen von Rücknahme- und Widerrufsverfahren müssen klarer als vorgesehen und in Abgrenzung zur Beweispflicht des BAMF geregelt werden. Mitwirkungspflichten dürfen nur bestehen, wenn sie im Zusammenhang mit dem Rücknahme- oder Widerrufsverfahren stehen und wenn die Mitwirkung für die Entscheidung erforderlich und für die Betroffenen zumutbar ist (Mantel/Stern in: Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, § 73 AsylG, Rn. 15; Camerer in BeckOK MigR, § 73 Rn. 50). Die Erforderlichkeit und Zumutbarkeit ist im Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung enthalten, es sollte jedoch noch deutlicher gemacht werden (möglicherweise im Rahmen der Gesetzesbegründung), dass aus dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Aufforderung zur Mitwirkung nur zulässig ist, wenn letztere zu relevanten Erkenntnissen führen kann (Camerer in BeckOK MigR, § 73 Rn. 50). Vor allem muss gesetzlich geregelt werden, dass die Aufforderung zur Mitwirkung hinreichend bestimmt und konkretisiert wird.

§ 73b Abs. 5 S. 2 AsylG-E: Verweis auf Mitwirkungspflichten von Asylsuchenden im laufenden Asylverfahren

Die Verweise in § 73b Abs. 5 S. 2 AsylG-E auf Mitwirkungspflichten von Asylsuchenden im laufenden Verfahren sind zu streichen, da sie nicht auf Personen anwendbar sind, denen eine Schutzberechtigung zugesprochen wurde. Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2011/95/EU legt fest, dass die Darlegungspflicht nur für Antragstellende im laufenden Asylverfahren gilt. Art. 14 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU verweist auf Art. 4 bei anerkannten Flüchtlingen in Bezug auf die Darlegungspflicht und die Pflicht, Unterlagen vorzulegen. Dementsprechend ist die Festlegung nur dieser in der Richtlinie genannten Pflichten unionsrechtskonform.

Jedenfalls sind sonst die Verweise auf § 15 Abs. 2 Nr. 4, 6, 7 AsylG zu streichen: die Beschaffung von Identitätspapieren kann von Schutzberechtigten nicht verlangt werden und ist unzumutbar. In der Regel ist die bezweckte Identitätsklärung nicht erforderlich, da die Schutzuerkennung bereits eine Identitätsfeststellung enthält (Camerer in BeckOK MigR, § 73 Rn. 51). Es ist fraglich, ob die Aushändigung von Datenträgern von Schutzberechtigten zulässig ist. Dies erfordert möglicherweise eine eigene Rechtsgrundlage.

Beweispflicht des Bundesamts ist klar zu regeln

Nach Art. 14 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU obliegt dem Bundesamt die Beweislast darüber dass eine Person nicht mehr Flüchtling ist („weist der Mitgliedstaat, der ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, in jedem Einzelfall nach, dass die betreffende Person gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist“). Art. 19 Richtlinie 2011/95/EU regelt dies entsprechend für subsidiär Schutzberechtigte.

→ In der Neufassung des § 73b AsylG-E sind die Mitwirkungspflichten von Schutzberechtigten und die Beweispflichten des BAMF klar zu regeln

Zu § 73b Abs. 5 S. 3 AsylG-E: Zwangsmaßnahmen

Die in § 73b Abs. 5 S. 3 AsylG-E vorgesehenen Zwangsmaßnahmen (die der bisherigen Regelung des § 73 Abs. 3a S. 3 AsylG entsprechen) sind unverhältnismäßig. Es ist unklar, wann diese zulässig sein sollen oder wann nach Aktenlage entschieden werden soll (siehe [Stellungnahmen vom DAV](#) zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes, S. 7).

→ § 73b Abs. 5 S. 3 AsylG-E ist zu streichen

§ 73b Abs. 5 S. 4 und 5 AsylG-E: Entscheidung nach Aktenlage bei Nicht-Mitwirkung

§ 73b Abs. 5 S. 4 und 5 AsylG-E sehen im Fall, dass Betroffene nach Aufforderung ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen unter bestimmten Voraussetzungen die Entscheidung nach Aktenlage vor. Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 73 Abs. 3a S. 4 und 5 AsylG. PRO ASYL lehnt diese Regelung ab. Zum einen ist die Abgrenzung zum Einsatz möglicher Zwangsmaßnahmen nicht eindeutig geregelt (siehe oben). Zum anderen ist die Verfahrensbeendigung durch Entscheidung nach Aktenlage allein aufgrund fehlender oder nicht vollständig erfüllter Mitwirkung unverhältnismäßig. Sie greift empfindlich in die Rechtsposition der Betroffenen ein (siehe [Stellungnahme des RAV](#) zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes, S. 7).

→ § 73b Abs. 5 S. 4 und 5 AsylG-E sind zu streichen

Zu § 73b Abs. 5 S. 6 AsylG-E: Berücksichtigung der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rücknahme-

/Widerrufsverfahren

Die in § 73b Abs. 5 S. 6 AsylG-E geregelte Berücksichtigung der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rücknahme-/Widerrufsverfahren (die der bisherigen Regelung in § 73 Abs. 3a S. 6 AsylG entspricht) ist europarechtswidrig. Die Art. 14, 11 Richtlinie 2011/95/EU und Art. 44 f. Richtlinie 2013/32/EU geben den Rahmen für Widerrufs- und Rücknahmeverfahren vor. Diese Verfahren dürfen nur aus Anlass von Erkenntnissen oder geänderten Umständen erfolgen (die anlasslose Regelüberprüfung ist daher unionsrechtswidrig, siehe oben). Mit § 73 Abs. 3a AsylG (aktuelle Fassung) der in § 73b AsylG-E übernommen werden soll, würden Regelungen eingeführt, die auf der Annahme beruhen, dass die Schaffung einer Mitwirkungspflicht zum Anlass für Widerruf/Rücknahme führen kann. Dies widerspricht unionsrechtlichen Vorgaben (siehe [Stellungnahmen vom DAV](#) zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes, S. 5, 7 ff.). Auch im Fall, dass die anlasslose Widerrufsprüfung gestrichen wird, wie im GE vorgesehen, ist es unionsrechtswidrig die Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Verfahren für die Entscheidung über Widerruf/Rücknahme zu berücksichtigen.

→ § 73b Abs. 5 S. 6 AsylG-E ist zu streichen

Zu § 73b Abs. 6 S. 2 AsylG-E: Information der Betroffenen und Monatsfrist zur Stellungnahme

§ 73b Abs. 6 S. 2 AsylG-E übernimmt in etwas abgewandelter Form die bisherige Regelung des § 73 Abs. 4 AsylG. Dabei sind Betroffene über die beabsichtigte Entscheidung zu informieren und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Art. 45 Abs. 1 Bst. a Richtlinie 2013/32/EU legt jedoch fest, dass Betroffene bereits bei der Überprüfung zu informieren sind. Daher sind Betroffene bereits bei Einleitung eines Prüfverfahrens zu informieren (so, wie für die Mitteilung an die Ausländerbehörde vorgesehen, siehe § 73b Abs. 3 AsylG-E).

Die in § 73b Abs. 6 S. 2 AsylG-E vorgesehene einmonatige Frist ist nicht ausreichend, insbesondere wenn es darum geht Unterlagen vorzulegen oder zu beschaffen, um die weitergehende Schutzberechtigung zu begründen. Es sollte eine dreimonatige Frist vorgesehen werden.

Zu § 73b Abs. 8 S. 1 AsylG-E: Abgabe des Schutzzuerkennungsbescheides und Reiseausweises

§ 73b Abs. 8 S. 1 AsylG-E verweist für den Fall des unanfechtbaren Widerrufs oder der Rücknahme auf § 72 Abs. 2 AsylG-E. Dort ist vorgesehen, dass der Schutzzuerkennungsbescheid und ein Reiseausweis „unverzüglich“ abzugeben ist. Auch hier ist zu regeln, dass die Betroffenen zur Abgabe der Unterlagen aufgefordert werden müssen.

Zu § 74 Abs. 3 AsylG-E: Behandlung von Befangenheitsanträgen, die innerhalb von zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung gestellt werden

Der Referentenentwurf sieht mit § 74 Abs. 3 AsylG-E vor, dass bei Befangenheitsanträgen künftig der Termin unter Mitwirkung der als befangen abgelehnten Richter*in erfolgen kann, wenn der Antrag nicht spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung gestellt worden ist und die Entscheidung über den Antrag eine Vertagung der Verhandlung erfordern würde. Wird dem Befangenheitsantrag stattgegeben, ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

Der Begründung ist zu entnehmen, dass dies der Verfahrensbeschleunigung dienen und mit der beabsichtigten Neuregelung insbesondere „der Verzögerungseffekt rechtsmissbräuchlicher Befangenheitsanträge beseitigt werden“ soll, die „zwar nicht während der mündlichen Verhandlung, aber unmittelbar zuvor lediglich mit dem Ziel gestellt werden, Zeit zu gewinnen und eine Aufenthaltsverfestigung zu erreichen“.

PRO ASYL lehnt die Einfügung des geplanten § 74 Abs. 3 AsylG-E vehement ab.

An dem Vorschlag ist zu erkennen, dass im Bundesinnenministerium im Wesentlichen die gleichen Personen an der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen arbeiten, wie unter der letzten Bundesregierung. Denn unter dem vormaligen Bundesinnenminister wurde Anfang 2019 schon einmal ein Vorschlag mit gleicher Zielrichtung unterbreitet. Seinerzeit sollte ein neuer § 74 Abs. 3 AsylG mit folgendem Inhalt eingefügt werden:

„§ 47 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt auch dann entsprechend, wenn ein Richter innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen vor der Verhandlung von einem der Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wird“.

Beide Vorschläge haben die gleiche Wirkung, denn § 47 Abs. 2 ZPO lautet:

„Wird ein Richter während der Verhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen“.

Ähnlich wie im Rahmen des § 25 Abs. 8 S. 2 AsylG-E (siehe oben, S. 14) verkennen sowohl der damalige als auch der jetzige Referentenentwurf an dieser Stelle, dass es sich bei Rechtsbeiständen – selbstredend auch im Bereich des Asylrechts – um unabhängige Organe der Rechtspflege handelt (§ 1 BRAO). Anwält*innen speziell in diesem Bereich zu unterstellen, der Verfahrensverzögerung dienende rechtsmissbräuchliche Befangenheitsanträge zu stellen, geht gänzlich an der Wirklichkeit vorbei. Tatsächlich sind es gerade in diesem Rechtsgebiet immer wieder die Rechtsbeistände, die sowohl im behördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Asylverfahren auf eine Verfahrens- und Prozessbeschleunigung hinwirken. Es ist – dies vorangestellt – davon auszugehen, dass Befangenheitsanträge gerade hier in aller Regel aus guten Gründen gestellt werden. In Bezug auf die Kurzfristigkeit von Befangenheitsanträgen ist dabei zu bedenken, dass den Prozessbeteiligten häufig bis kurz vor der mündlichen Verhandlung nicht bekannt ist, welche Richterin oder welcher Richter die Verhandlung leiten wird (so bereits der Deutsche Anwaltsverein in seiner [Stellungnahme 3/2020](#) vom Januar 2020 auf S. 16).

Eine Verzögerungstaktik könnte in der im Referentenentwurf zum Ausdruck kommenden Pauschalität ferner mit ähnlichen Überlegungen auch Rechtsbeiständen in anderen Bereichen unterstellt werden. Aufgrund solcher Überlegungen müsste dann aber nicht speziell das Asylprozessrecht, sondern § 54 VwGO oder gleich die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung geändert werden. Von derartigen Überlegungen ist die Gesetzgebung indessen weit entfernt, sondern positioniert sich hier wieder einmal mit für die Betroffenen negativen Sonderregeln einzig im Asylprozessrecht. Eine Verkürzung des Rechtsschutzes ist aber gerade in diesem Bereich, in welchem es um Schutz vor Verfolgung, Gewalt, Willkür und Rechtlosigkeit geht, strikt abzulehnen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, welchen übergeordneten Grundsätzen die Möglichkeit der Stellung von Befangenheitsanträgen und die diesbezüglichen Regelungen in § 54 VwGO in Verbindung mit den §§ 41-49 der Zivilprozessordnung dient. Diese Bestimmungen sind eine Folge des Rechtsstaatsprinzips, des Willkürverbots aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Rechts auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG. Sie dienen der Funktionsfähigkeit, der Unparteilichkeit und dem Ansehen der Rechtsprechung, der Fairness sowie dem Vertrauen der Bürger*innen und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit der Gerichte, vor allem aber auch der Gerechtigkeit und sachlichen Richtigkeit der Entscheidungen (vergleiche Kopp/Schenke, VwGO, § 54 Rn. 1).

Schließlich ist zu konstatieren, dass die mit der beabsichtigten Einfügung des § 74 Abs. 3 AsylG-E erhoffte Verfahrensbeschleunigung keineswegs sicher eintreten würde, sondern die Regelung unter Umständen

sogar zu einer weiteren Verzögerung zu führen vermag. Hierzu hat sich bereits der DAV in seiner oben zitierten [Stellungnahme 3/2020](#) wie folgt geäußert:

„Eine vorherige Prüfung wird aufgrund der Neuregelung kaum noch stattfinden. Bei kurzfristigen Anträgen, welche dann erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung erörtert werden, besteht damit die Gefahr, dass das Gegenteil des beabsichtigten Normzwecks erreicht wird. Im Falle der Stattgabe müsste die Verhandlung wiederholt werden, die Zahl der Verhandlungen würde steigen“.

→ § 74 Abs. 3 AsylG-E ist zu streichen.

Zu § 77 Abs. 2 AsylG-E: Schriftliches Verfahren als Regelfall bei anwaltlicher Vertretung

§ 77 Abs. 2 AsylG-E sieht vor – außer in den Fällen des § 38 Abs. 1 und 73b Abs. 7 – es bei Klagen gegen Entscheidungen nach dem AsylG in das Ermessen des Gerichts zu stellen, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet, wenn die Kläger*innen anwaltlich vertreten sind. Auf Antrag einer beteiligten Partei muss mündlich verhandelt werden, worauf die Beteiligten vom Gericht hinzuweisen sind.

Die Regelung soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Verfahrenserleichterung und – beschleunigung dienen.

PRO ASYL lehnt diese Regelung ab. Verfahrenserleichterung und –beschleunigung sind keine Werte, denen sich alle anderen Werte und Grundsätze unterzuordnen hätten.

Mit § 77 Abs. 2 AsylG-E soll das in § 101 Abs. 1 und 2 VwGO zum Ausdruck kommende Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach im Verwaltungsprozessrecht im Falle von Urteilen regelmäßig auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist und das Gericht nur ausnahmsweise nach vorheriger Einholung des Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, für den Bereich des Asylrechts im genannten Umfang in das Gegenteil verkehrt werden. Erneut würde so ein Sonderrecht für Asylprozesse geschaffen.

Die VwGO geht indessen aus guten Gründen von dem Grundsatz der Mündlichkeit und dem damit verbundenen Grundsatz der Unmittelbarkeit aus. Die Mitglieder von Verwaltungsgerichten sollen im Klageverfahren im Regelfall auf der Grundlage ihres unmittelbaren und persönlichen Eindrucks entscheiden (vgl. Kopp/Schenke, VwGo, § 101, Rn. 1). Die mündliche Verhandlung ist das Kernstück des Gerichtsprozesses und wird von Seiten des Bundesverwaltungsgerichts als „Rechtswert in sich“ bezeichnet. Sie ist deshalb von so zentraler Bedeutung, weil sie einen Diskurs zwischen den Beteiligten ermöglicht und so der Ergebnisrichtigkeit gerichtlicher Entscheidungen dient. Sie dient dem Vertrauen in die Gerichte sowie in gerichtliche Entscheidungen und einem fairen Verfahren (vergleiche zum Vorstehenden [Stellungnahme 3/2020](#) des Deutschen Anwaltsvereins vom Januar 2020, S. 17).

Der unmittelbare und persönliche Eindruck des Gerichts von der betroffenen Person ist gerade auch in den von § 77 Abs. 2 AsylG-E betroffenen Konstellationen von entscheidender Bedeutung. Bei Fragen der Unzulässigkeit nach § 29 AsylG beispielsweise handelt es sich keineswegs um „sachlich und tatsächlich einfach gelagerte Klageverfahren von nicht schwerwiegender Tragweite“, wie in der Begründung des Referentenentwurfs suggeriert wird. Gerade Konstellationen, in denen etwa die Zumutbarkeit der Rückkehr in einen anderen Mitgliedstaat zur dortigen Durchführung des Asylverfahrens oder weil dort

bereits internationaler Schutz gewährt wurde im Raum steht, erweisen sich in der Praxis oftmals als äußerst komplex. Dies zeigen seit Jahren beispielsweise die Fälle von Dublin-Entscheidungen in Bezug auf Italien oder die Bedingungen für in Griechenland als international schutzberechtigter Anerkannter. Gerade in solchen Konstellationen ist auch oftmals der von den Richter*innen gewonnene persönliche Eindruck von den Schilderungen der Betroffenen über ihre Erfahrungen in den betreffenden Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung für die Urteilsfindung.

Die oben genannten Werte vermögen darüber hinaus mittelbar ihrerseits der Verfahrensökonomie zu dienen: Wenn die Ergebnisrichtigkeit von Entscheidungen sowie das Vertrauen in diese und das entscheidende Gericht mit der Durchführung der mündlichen Verhandlung gefördert werden, besteht weniger Anreiz, eben diese Entscheidungen mit unter Umständen aussichtslosen Rechtsmitteln anzufechten.

Die vorstehenden Erwägungen sprechen eindeutig gegen die vorgesehene Verkehrung des verwaltungsprozessualen Regel-Ausnahme-Verhältnisses.

Die VwGO bietet darüber hinaus auch jetzt schon Möglichkeiten in Ausnahmefällen von dem Grundsatz der mündlichen Verhandlung abzuweichen. Wie oben bereits dargestellt, kann nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn das Gericht zuvor das Einverständnis der Beteiligten einholt. Weist die zu entscheidende Rechtssache nach Überzeugung des Gerichts keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art auf und ist der Sachverhalt geklärt, kann das Gericht nach vorheriger Anhörung der Beteiligten – ihres Einverständnisses bedarf es hier also anders als im Rahmen des § 101 Abs. 2 VwGO nicht – ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, § 84 VwGO.

→ § 77 Abs. 2 AsylG-E ist zu streichen.

Zu § 77 Abs. 4 AsylG-E: Ablehnung von Beweisanträgen mit der verfahrensabschließenden Entscheidung

Der Referentenentwurf sieht die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 77 AsylG-E vor, mit welchem den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit eingeräumt werden soll die Ablehnung von Beweisanträgen mit der Entscheidung über die verfahrensabschließende Entscheidung zu verbinden. Die Regelung soll mit einer Hinweispflicht an die Beteiligten verbunden werden, denen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Ablehnung ist in der verfahrensabschließenden Entscheidung zu begründen.

PRO ASYL lehnt die Einfügung des § 77 Abs. 4 AsylG-E ab.

Auch hier soll wieder ein Sonderprozessrecht für verwaltungsgerichtliche Verfahren im Bereich des Asylrechts geschaffen werden. Es wird eine Abweichung von § 86 Abs. 2 VwGO vorgesehen, der bestimmt, dass ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag nur durch einen begründeten Gerichtsbeschluss abgelehnt werden kann. Diese Abweichung soll nach der Begründung des Referentenentwurfs der Straffung und Beschleunigung von Asylklageverfahren dienen. Ferner soll rechtsmissbräuchlichen Beweisanträgen, die lediglich dem Ziel dienen, das Verfahren zu verschleppen, entgegengewirkt werden.

Regelungsvorschlag ist zur Zielerreichung ungeeignet

Es steht schon die Geeignetheit der Regelung in § 77 Abs. 4 AsylG-E zur Erreichung dieser Ziele in Frage. Denn die Stellung von Beweisanträgen kann durch die Regelung ebenso wenig verhindert werden, wie dass der Entscheidung über diese entgangen werden kann. Es würde lediglich der Zeitpunkt dieser Entscheidungen aus der mündlichen Verhandlung heraus verlagert. Die Regelung ist auch nicht erforderlich, da Asylrichter*innen zur Prüfung von Beweisanträgen im Rahmen der mündlichen Verhandlung geschult sind.

Spätere Entscheidung über Beweisantrag verstößt gegen Recht auf rechtliches Gehör

Der Abweichung von § 86 Abs. 2 VwGO stehen aber vor allem folgende Erwägungen entgegen: Die Norm dient dem verfassungsrechtlich verbrieften Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 103 GG. Dieses Recht ist in Anwendung des § 86 Abs. 2 VwGO in der Weise zu gewähren, dass den Parteien Gelegenheit eingeräumt wird, nicht nur Beweisanträge zu stellen, sondern auch dann, wenn das Gericht die Notwendigkeit einer Beweiserhebung nicht anerkennt, hierzu Gegenvorstellung zu erheben, um den rechtlichen Standpunkt zu verdeutlichen und die Erforderlichkeit der Beweiserhebung klarzustellen. Die in § 86 Abs. 2 VwGO normierte Verpflichtung des Gerichts, Beweisanträge, denen es nicht Folge leisten will, durch zu begründenden Beschluss abzulehnen, soll das Gericht zwingen, besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Ablehnung trotz der Pflicht zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts aus § 86 Abs. 1 VwGO gerechtfertigt ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 86, Rn. 18). § 86 Abs. 2 VwGO soll außerdem sicherstellen, dass die beweis Antragstellende Partei vor Erlass des Urteils die Meinung des Gerichts über die Erheblichkeit der von ihr angebotenen Beweise zur Kenntnis erhält, um ihr weiteres Prozessverhalten darauf einstellen zu können (vgl. OVG Hamburg, B. v. 30.9.2022, Az. 3 Bf 162/20.AZ). Beides wäre nicht länger gewährleistet, wenn das Gericht wie im Referentenentwurf vorgesehen in der mündlichen Verhandlung nur noch unter Verweis auf § 77 Abs. 4 AsylG-E ankündigen müsste, den Beweisantrag erst zusammen mit der Urteilsfindung ablehnen zu wollen. Da die Verwaltungsgerichte bei Einführung des § 77 Abs. 4 AsylG-E nicht mehr gezwungen wären, in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisanträge unmittelbar zu überprüfen, sind fehlerbehaftete Ablehnungen von Beweisanträgen vorprogrammiert. Hierauf wäre eine adäquate Reaktion in Form einer sachgerechten Gegenvorstellung nicht möglich, da die Gründe für die beabsichtigte Ablehnung nicht bekannt wären. Der durch § 86 Abs. 2 VwGO installierte Mechanismus zur Gewährleistung rechtlichen Gehörs wäre so außer Kraft gesetzt.

Regelungsvorschlag würde zu Mehrbelastung der Oberverwaltungsgerichte führen

Es bleibt Betroffenen nur der Weg in die nächste Instanz. Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die Einführung des § 77 Abs. 4 AsylG-E einen sprunghaften Anstieg von auf § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO gestützten Berufungszulassungsanträgen wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs zur Folge hätte. Statt einer Straffung und Beschleunigung von Asylklageverfahren wäre eine erhebliche Mehrbelastung der Oberverwaltungsgerichte die Folge.

Ebenso wie im Rahmen des § 25 Abs. 8 S. 2 AsylG-E und des § 74 Abs. 3 AsylG-E (siehe oben, S. 14) wird auch im Rahmen des § 77 Abs. 4 AsylG-E rechtsmissbräuchliches Verhalten von Rechtsbeiständen im Asylprozess unterstellt. Diese pauschale Unterstellung lässt die gebotene Achtung gegenüber der Anwaltschaft als Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) vermissen.

→ § 77 Abs. 4 AsylG-E ist zu streichen.

Zu § 77 Abs. 5 AsylG-E: Automatische Ersetzung des Klagegegenstands

Der Referentenentwurf sieht die Einführung eines neuen § 77 Abs. 5 AsylG-E vor. Danach soll, wenn während des Gerichtsverfahrens der streitgegenständliche Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, seitens des Bundesamtes durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt wurde, dieser neue Verwaltungsakt automatisch Gegenstand des Verfahrens werden.

PRO ASYL lehnt die Einführung des § 77 Abs. 5 AsylG-E ab.

Mit § 77 Abs. 5 AsylG-E würde auch an dieser Stelle ein vom allgemeinen Verwaltungsprozessrecht abweichendes Sonderprozessrecht geschaffen, welches nicht erforderlich ist.

Regelung zur Änderung der Klagegegenstands besteht bereits

Bereits jetzt ist eine Änderung des Klagegegenstands in der beschriebenen Situation möglich. Sie setzt indessen das Einverständnis der Beteiligten voraus oder das Gericht muss die Änderung für sachdienlich erklären, § 91 Abs. 1 VwGO.

§ 91 VwGO lässt im Interesse der Verfahrensökonomie in bestimmten Grenzen nachträgliche Änderungen einer Klage zu, um den Beteiligten und dem Gericht die Führung eines weiteren Prozesses zu ersparen. Die Vorschrift dient aber zugleich dem Schutz der Prozessbeteiligten vor einer willkürlichen Veränderung des Streitgegenstands (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 91, Rn. 1).

Beteiligte werden ihrer Entscheidungsmöglichkeit beraubt

Personen, deren Asylantrag zunächst als unzulässig abgelehnt wurde und die sich diesbezüglich für eine Klageerhebung entschieden haben, muss die Entscheidung überlassen bleiben, ob sie sich auch gegen eine Ablehnung des Asylantrags als unbegründet oder offensichtlich unbegründet gerichtlich zur Wehr setzen wollen. Es ist durchaus denkbar, dass Betroffene von der Richtigkeit einer Entscheidung des Bundesamtes über die Unbegründetheit ihres Antrags überzeugt sind. Mit § 77 Abs. 5 AsylG-E wird ihnen aber ein unter Umständen gar nicht gewünschtes Klageverfahren über die Begründetheit ihres Asylantrags aufgedrängt.

Verfahrenstechnisch ist § 77 Abs. 5 AsylG-E ebenfalls unausgereift. Ihrem Wortlaut nach erlaubt die Norm die Ersetzung einer Entscheidung auch unmittelbar vor einer mündlichen Verhandlung. Es bliebe Betroffenen in dem Fall keine Möglichkeit mehr, sich adäquat auf diese neue Prozesssituation einzustellen.

Und schließlich wirft die Regelung kostenrechtliche Fragen auf. Dies gilt etwa für den Fall, dass sich die anfangs ergangene Unzulässigkeitsentscheidung als rechtswidrig (beispielsweise weil eine Dublin-Überstellungsfrist abgelaufen und so die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens auf die Bundesrepublik übergegangen ist), die während des Prozesses erlassene Unbegründetheitsentscheidung hingegen als rechtmäßig erweist. Hier kann es Betroffenen – die sich mit ihrer Klage unter Umständen gewollt nur gegen die Unzulässigkeitsentscheidung wenden wollten – nicht zugemutet werden, die Prozesskosten zu tragen.

→ § 77 Abs. 5 AsylG-E ist zu streichen.

Zu § 78 Abs. 8 AsylG-E: Bundesverwaltungsgericht als Tatsacheninstanz

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Revisionsmöglichkeiten in Asylsachen vor dem Bundesverwaltungsgericht auf asyl- abschiebungs- oder überstellungsrelevante Tatsachen zu erweitern, wenn ein Oberverwaltungsgericht in der diesbezüglichen Beurteilung von jener eines anderen Oberverwaltungsgerichts abweicht. Eine vergleichbare Erweiterung der Revisionsmöglichkeiten auf die Tatsachenebene sah bereits ein Gesetzentwurf der Grünen vom 22.03.2028 (BT-Drs. 19/1319) vor, der seinerzeit ebenfalls von PRO ASYL, aber auch vom DAV und RAV stark kritisiert wurde.

Derartige Vorschläge, das Bundesverwaltungsgericht im Bereich des Asylrechts über Tatsachenfragen entscheiden zu lassen, sind aus folgenden Gründen abzulehnen:

Zu befürchtende Verkürzung des Individualrechtsschutzes durch unzulässige Pauschalisierungen

Bei der Prüfung der Schutzberechtigung (Asylberechtigung, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote) ist es unerlässlich, stets alle Umstände des individuellen Einzelfalles in den Blick zu nehmen. Pauschalisierte Festlegungen auf der Tatsachenebene lassen vor diesem Hintergrund eine Verkürzung des Rechtsschutzes befürchten.

Zu befürchtende Nicht-Berücksichtigung der tagesaktuellen Situation im Herkunftsstaat

Ein weiterer Aspekt, der gegen Leitentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts auf der Tatsachenebene spricht, ist die Notwendigkeit, gerade im Bereich des Asylrechts stets die tagesaktuelle Lage im jeweiligen Herkunftsland zu beachten. So hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit mehrfach betont, dass bei Asylentscheidungen die Pflicht besteht, die Tatsachenlage „tagesaktuell“ in den Blick zu nehmen und in Bezug auf die Feststellung subsidiären Schutzes für einen afghanischen Kläger vor diesem Hintergrund betont (vgl. Beschluss v. 25.04.2018 – 2 BvR 2435/17, asyl.net: [M26246](#)):

„Besteht aber eine Pflicht zu einer gleichsam `tagesaktuellen´ Erfassung und Bewertung der entscheidungsrelevanten Tatsachengrundlage, kann sich schon aufgrund der in zeitlicher Hinsicht nur begrenzten Belastbarkeit der Tatsachenfeststellungen eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung, die die Abweisung der Klage auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet rechtfertigen könnte, nicht sicher herausbilden“

(vgl. hierzu auch: Kolja Naumann in [Asylmagazin 8-9/2019](#)).

Aufgrund der Verfahrensdauern würde die Berücksichtigung der aktuellen Situation im Herkunftsland durch die Verwaltungsgerichte nicht erfolgen können, wenn sie aufgrund der Bindungswirkung von Entscheidungen des BVerwG, entsprechend einer früheren BVerwG-Leitentscheidung ihr Urteil treffen müssten, anstatt Erkenntnismittel zur aktuellen Situation im Herkunftsland der Betroffenen auszuwerten.

Zu erwartende Streitigkeiten um die Reichweite von Leitentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

Mit der vorgeschlagenen Schaffung der Revisionsmöglichkeit auf Tatsachenebene ist im Referentenentwurf (S. 50f.) die Erwartung verbunden, dass mit dieser eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung herbeigeführt werden könne. Damit verknüpft ist die Hoffnung, dass Schutzsuchenden frühzeitig eine realistische Einschätzung der Erfolgsaussichten von Klageverfahren ermöglicht werde und es so zu einer Reduzierung von Klagen kommen werde. Durch die erhoffte Vereinheitlichung der

Rechtsprechung wird darüber hinaus auf eine Beschleunigung der Verfahren und die Entlastung der Verwaltungsgerichte gesetzt.

Es ist aber gerade im Gegenteil zu erwarten, dass es zu Streitigkeiten über die Reichweite der einzelnen Festlegungen des Bundesverwaltungsgerichts kommen wird, gerade da wie dargelegt stets die tagesaktuelle Lage in den jeweiligen Herkunftsländern in den Blick zu nehmen ist. Es ist vorhersehbar, dass die Beteiligten darüber streiten werden, ob eine Änderung der Situation im Herkunftsland zur Aufhebung der Bindungswirkung der jeweiligen BVerwG-Entscheidung führt oder nicht. Dementsprechend werden Verwaltungsgerichte diese Frage auch unterschiedlich bewerten. Bei derartigen Auseinandersetzungen in den unteren Instanzen müsste das Bundesverwaltungsgericht stets aufs Neue angerufen werden, um zu klären, ob seine vorherigen Tatsachenfeststellungen und –bewertungen noch immer Gültigkeit besitzen oder nicht. Wenn es aber zu derartigen Meinungsstreitigkeiten bei den unteren Instanzen über die Reichweite und Gültigkeit der Bindungswirkung der jeweiligen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts kommt, ist gerade keine Entlastung, sondern im Gegenteil eine erhöhte Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts, zu erwarten.

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass es in jenen Phasen, in welchen eine Leitentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu einer Tatsachenfrage erwartet wird, zu Rückstellungen von Verfahren beim BAMF und bei den Gerichten kommen wird. Dies bedeutet, dass es zu „Entscheidungsstaus“ beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie in den unteren Instanzen und damit zu einer Verlängerung der Asyl- und gerichtlichen Verfahren kommen wird.

Zu befürchtender Ausschluss weiterer Tatsachenermittlung und Beweiserhebung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht keine weitere Tatsachenermittlung oder Sachaufklärung betreiben können soll, obwohl ihm eine Kompetenz zur Tatsachenfeststellung und –würdigung zugewiesen werden soll. Damit soll, so die Begründung, „die primäre Tatsachenwürdigungskompetenz der Oberverwaltungsgerichte“ geachtet und verhindert werden, „dass das Bundesverwaltungsgericht weitere regelmäßig zeitaufwändige Tatsachenermittlung zu betreiben hat“.

Im vorgeschlagenen Gesetztestext soll dies wohl mit Satz 5 des § 78 Abs. 8 AsylG-E zum Ausdruck gebracht werden, in dem es heißt:

„Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt für die Beurteilung der allgemeinen Lage diejenigen zielstaatsbezogenen Erkenntnisse, die von den in Satz 1 Nummer 1 genannten Gerichten verwertet worden sind, die ihm zum Zeitpunkt seiner mündlichen Verhandlung oder Entscheidung (§ 77 Absatz 1 AsylG) von den Beteiligten vorgelegt oder die von ihm beigezogen oder erhoben worden sind“.

In einem früheren Referentenentwurf des BMI vom 02.04.2019 kam der Ausschluss weiterer Tatsachenermittlung und Sachaufklärung deutlicher zum Ausdruck, indem dort – ähnlich wie in dem aktuellen Entwurf nun lediglich im Rahmen der Begründung (S. 51) – bereits in dem vorgeschlagenen Gesetzestext formuliert wurde:

„Eine weitere Tatsachenermittlung oder Sachaufklärung zur allgemeinen Lage oder zu den individuellen Schutzgründen findet abweichend von § 86 Absatz 1 VwGO nicht statt. Eine

Beweiserhebung ist abweichend von § 86 Absatz 2, § 96 Absatz 1, § 89 VwGO i.V.m. §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 der Zivilprozessordnung ausgeschlossen“.

Abgesehen davon, dass allein mit Satz 5 des § 78 Abs. 8 AsylG-E ein solch weitreichender Ausschluss der Tatsachenermittlung, Sachaufklärung und Beweiserhebung nicht erreicht werden kann, ist auch die nur in der Begründung zum Ausdruck kommende Absicht als solche nicht nachvollziehbar, die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes ausgerechnet für das Bundesverwaltungsgericht einzuschränken, dem mit dem Gesetzentwurf gerade die Kompetenz zu Leitentscheidungen im Tatsachenbereich zugewiesen werden soll.

Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes ist verfassungswidrig

Dem Untersuchungsgrundsatz in § 86 VwGO und der daraus resultierenden Sachaufklärungspflicht kommt bspw. in Fällen, in denen es um die Beurteilung der Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK in einem Drittstaat geht, verfassungsrechtliches Gewicht zu (vgl. BVerfG, Beschl. v. 04.05.2018, 2 BvR 632/18, Rn. 38, asyl.net: [M26273](#)). Die Bildung richterlicher Überzeugung nach § 108 VwGO setzt eine ausreichende Erforschung des Sachverhalts voraus. Der Untersuchungsgrundsatz in § 86 VwGO ist eine Folge aus der Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG. Er folgt auch aus weiteren Grundrechten, soweit sie in der zu entscheidenden Sache betroffen sind. Schließlich ist er vor allem hinsichtlich des Rechts, Beweisanträge zu stellen von Bedeutung und erfordert, dass das Gericht diese berücksichtigt, was sich auch aus dem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG ergibt (Kopp/Schenke, 26. Aufl. 2020, § 86 VwGO, Rn. 1).

Dem wird die in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommende Intention zum Ausschluss der Tatsachenermittlung, Sachaufklärung und Beweiserhebung offenkundig nicht gerecht.

Regelungsvorschlag verhindert Berücksichtigung von Lageänderung durch BVerwG

Sie wird auch dem Umstand nicht gerecht, dass sich die Situation in Herkunftsstaaten Schutzsuchender oftmals in kürzester Zeit ändern kann (etwa die „volatile Sicherheitslage“ in Konfliktgebieten, vgl. BVerfG Beschluss v. 25.04.2018 – 2 BvR 2435/17, asyl.net: [M26246](#)). Geschieht dies nach einer oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidung, die Gegenstand einer Revision auf Tatsachenebene wird, kann das Bundesverwaltungsgericht diese Entwicklung nicht berücksichtigen, da es auf die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz beschränkt bleibt.

Schließlich ist zu kritisieren, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf den vorgeschlagenen neuen Revisionsgrund gestützt werden soll. Abermals soll so ein asylprozessuales Sonderrecht in Abweichung von § 133 VwGO geschaffen werden.

→ § 78 Abs. 8 AsylG-E ist zu streichen.

§ 79 Abs. 2 AsylG-E: Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht

§ 79 Abs. 2 AsylG-E sieht vor, dass Oberverwaltungsgerichte dann an Verwaltungsgerichte zurückverweisen dürfen, wenn das Verwaltungsgericht noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder die allgemeine asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevante Lage in einem Zielstaat anders als das Oberverwaltungsgericht beurteilt hat und nach der abweichenden Beurteilung des

Oberverwaltungsgerichts eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist. Dabei soll das Verwaltungsgericht nicht nur an die rechtliche, sondern auch an die tatsächliche Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts gebunden sein. Die Zurückverweisung wird nicht von einem Antrag der Beteiligten abhängig gemacht.

PRO ASYL lehnt die beabsichtigte Änderung ab.

Zurückverweisung sollte entsprechend des allgemeinen Verwaltungsprozessrechts geregelt werden

Bislang normiert § 79 Abs. 2 AsylG in seiner aktuellen Fassung durch den Ausschluss der Anwendbarkeit von § 130 Abs. 2 und 3 VwGO ein absolutes Zurückverweisungsverbot. § 79 Abs. 2 AsylG sollte nach Auffassung von PRO ASYL gänzlich aufgehoben und damit eine Angleichung an das allgemeine Verwaltungsprozessrecht vorgenommen werden. Die nur teilweise Lockerung des Zurückverweisungsverbots in dem geplanten Umfang und in der beabsichtigten Art und Weise ist hingegen aus folgenden Gründen nicht zu befürworten:

Regelungsvorschlag verhindert Berücksichtigung von Lageänderung durch Verwaltungsgerichte

Die vorgesehene Bindung des Verwaltungsgerichts auch an die tatsächliche Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts in Abweichung von § 130 Abs. 3 VwGO, der nur eine rechtliche Bindungswirkung normiert, widerspricht der unter (?????) geschilderten Notwendigkeit und Pflicht, in asylrechtlichen Streitigkeiten die tagesaktuelle Lage zu beachten. Diesbezüglich wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Regelungsvorschlag berücksichtigt nicht den Willen von Beteiligten

Anders als bei Zurückverweisungen nach dem allgemeinen Verwaltungsprozessrecht (vgl. § 130 Abs. 2 VwGO) soll die Zurückverweisung nach § 79 Abs. 2 AsylG-E nicht von einem entsprechenden Antrag von Beteiligten abhängig sein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum allein im Bereich des Asylrechts die Zurückverweisung an die Vorinstanz nicht von dem ausdrücklichen Willen von Beteiligten abhängig sein soll und auch insoweit ein Sonderrecht geschaffen werden soll. Eine Begründung hierfür lässt der Referentenentwurf vermissen.

→ § 79 Abs. 2 AsylG-E ist zu streichen.

→ § 79 Abs. 2 AsylG in seiner derzeitigen Fassung ist zu streichen.

Zu § 79 Abs. 3 AsylG-E: Entscheidung durch Einzelrichter*innen am Oberverwaltungsgericht

§ 79 Abs. 3 AsylG-E sieht vor, dass Senate der Oberverwaltungsgerichte Berufungsverfahren in Streitigkeiten nach dem AsylG ihren Mitgliedern als Einzelrichter*innen zur Entscheidung übertragen können. Voraussetzung soll laut Referentenentwurf sein, dass der Senat zuvor eine Entscheidung zu der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in dem Zielstaat getroffen hat, die nicht durch eine entscheidungserhebliche Veränderung der Lage überholt ist, die Sache sonst keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. § 76 Abs. 2 und 3 AsylG zur Übertragung an Einzelrichter*innen an Verwaltungsgerichten werden für entsprechend anwendbar erklärt.

PRO ASYL spricht sich gegen die Einführung dieser Regelung aus.

Keine Übertragung ohne Einverständnis der Betroffenen

Im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht ist das Einverständnis der Beteiligten unabdingbare Voraussetzung der Übertragung eines Berufungsverfahrens auf Einzelrichter*innen, § 125 Abs. 1 i.V.m. § 87a Abs. 2 VwGO. Ohne dass sich dies in § 79 Abs. Abs. 3 AsylG-E widerspiegelt, soll § 87a Abs. 2 VwGO, der das Einverständnis voraussetzt, nach der Begründung des Gesetzentwurfs hier keine Anwendung finden, die Übertragung also auch ohne Einverständnis der Beteiligten möglich sein. Damit ist erneut die Einführung eines vom allgemeinen Verwaltungsprozessrecht abweichenden Sonderrechts für Asylgerichtsverfahren beabsichtigt. Dies ist abzulehnen. Es ist nicht einzusehen, warum allein in asylrechtlichen Streitigkeiten über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden werden soll, ob der jeweilige Senat oder nur ein*e Einzelrichter*in über ihren Fall entscheidet.

→ § 79 Abs. 3 AsylG-E ist zu streichen.

I. Forderung nach einer Reform der Zulassung der Berufung

In dem vorliegenden Referentenentwurf wird eine in der jüngeren Vergangenheit viel diskutierte Erweiterung der Möglichkeit zur Zulassung der Berufung leider nicht aufgegriffen. Hierfür besteht indessen ein dringendes Bedürfnis.

Ein in diese Richtung weisender Vorschlag findet sich beispielsweise in einem von mehreren Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seinerzeit aus der Opposition heraus eingebrachten Gesetzentwurf vom 22.03.2018 ([BT-Drs. 19/319](#)) und dem sich darauf beziehenden Änderungsantrag vom 09.09.2019 im Innenausschuss (Ausschussdrucksache 19(4)344).

Der DAV hat demgegenüber die weitestgehende, zugleich einfachste und aus rechtsstaatlichen Gründen überzeugendste Forderung aufgestellt, die er zuletzt in einer [Initiativstellungnahme vom April 2022](#) zum Ausdruck gebracht hat: Die vollständige Streichung des § 78 AsylG, was die Abschaffung des darin normierten Sonderprozessrechts für den Bereich des Asylrechts und die vollumfängliche Geltung der Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsprozessrechts in der VwGO zur Zulassung der Berufung zur Folge hätte.

PRO ASYL schließt sich dieser Forderung an.

→ Die Berufungszulassung ist der VwGO anzupassen.

1. Folge: Rechtsstaatlich gebotene Erweiterung der Zulassungsgründe

Damit würden künftig auch im Asylprozessrecht die Berufungszulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sowie besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) hinzukommen.

Ferner wäre mit der Streichung des § 78 AsylG auch die im Asylprozessrecht bislang ausgeschlossene Zulassung der Berufung durch die Verwaltungsgerichte für die Fälle der Grundsatz- und Divergenzrüge möglich (vgl. § 124a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO).

Beides wird nicht nur von der Anwaltschaft, sondern auch von der Richterschaft gefordert.

Grundrechtsrelevanz von Asylverfahren erfordert Erweiterung der Zulassungsgründe

In der [Stellungnahme von Berlit](#) (für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags am 6.5.2019, S. 19) mahnt etwa der damalige Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht an, dass nicht hinzunehmen sei, dass ausgerechnet die im Verwaltungsprozessrecht wichtigsten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sowie der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) im Asylprozessrecht weiterhin nicht zur Anwendung gelangen. Berlit merkt hierzu an:

„In Verbindung mit der engen Fassung auch der rügefähigen Verfahrensfehler führt dies im Ergebnis dazu, dass ein verwaltungsgerichtliches Urteil umso weniger mit einem ordentlichen Rechtsmittel angreifbar wird, je qualitativ `schlechter` es ist, und der Rechtsschutz auch in verwaltungsgerichtlichen `Bagatellstreitigkeiten` deutlich weiter reicht, als im Asylrecht“.

Dem ist unbedingt beizupflichten. So ist etwa bei weniger grundrechtssensiblen Streitigkeiten über Schank- und Fahrerlaubnisse oder Jagdscheine die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit über den Berufungszulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) möglich – nicht aber bei Klagen gegen die Entscheidung über den Schutzstatus eines Menschen, der die Gefährdung seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit geltend macht.

Ohnehin mag nicht einleuchten, warum gerade dann, wenn ernstliche Zweifel auffallen, eine Entscheidung nicht mehr korrigiert werden können sollte. Wenn offenbar Fehlentscheidungen vorliegen, die zur Verletzung von Grund- und Menschenrechten führen, muss eine Korrektur bzw. eine Neuprüfung im Sinne aller Beteiligten sein.

Komplexität von Asylverfahren erfordert Erweiterung der Zulassungsgründe

Auch in Fällen von besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet für die Fälle Schutzsuchender bei komplexen Tatsachen- und Rechtsfragen eine Beschränkung auf eine einzige Instanz erfolgen soll. Wird ein derartiger Fall einer obergerichtlichen Prüfung zugeführt, dient dies insgesamt der Verfahrensbeschleunigung, da schwierige Rechtsachen schneller geklärt werden können.

2. Folge: Berufungszulassung durch die Verwaltungsgerichte

Zur notwendigen Ermöglichung der Berufungszulassung durch die Verwaltungsgerichte heißt es in der genannten Stellungnahme von Berlit bezüglich der hierdurch bewirkten notwendigen Verfahrensvereinfachung, der dadurch zugleich zu erwartenden Entlastung des Bundesamtes und der Vermeidung von Verfahrensverzögerungen (a.a.O.):

„Die Zulassung durch das Verwaltungsgericht erspart in Fällen grundsätzlicher Bedeutung und rügefähiger Divergenz der jeweils betroffenen Prozesspartei (gegebenenfalls also auch dem BAMF) den Weg über den Antrag auf Zulassung der Berufung; wegen des gestuften Verfahrens und der Darlegungsanforderungen hängt auch bei der von Verfassungen wegen geschuldeten Auslegung, die eine aus Sachgründen nicht mehr gerechtfertigte Erschwerung des Zugangs zu der Berufungsinstanz vermeidet, die Berufungsmöglichkeit in „berufungswürdigen“ Verfahren von der Qualität des Berufungszulassungsantrages ab. Das Berufungszulassungsverfahren als Zwischenverfahren kann allzumal in Phasen hoher Belastung zu nicht unerheblichen Verfahrensverzögerungen führen“.

Eine Folge der Möglichkeit der Zulassung der Berufung durch die Verwaltungsgerichte ist zwar sicherlich ein zumindest vorübergehender Anstieg von Berufungsverfahren. Dieser dient aber zugleich einer damit einhergehenden rascheren Vereinheitlichung der Rechtsprechung. Die Verwaltungsgerichte haben durch die Vielzahl anhängiger Verfahren eine gute Fallübersicht. Sie können beurteilen, ob im einzelnen Fall eine obergerichtliche Klärung erforderlich ist oder nicht. Daher ist es sachgerecht, ihnen die Möglichkeit zu geben, die Berufung bei Divergenz- und Grundsatzrügen zuzulassen.

Dem zu erwartenden Anstieg von Berufungsverfahren steht zudem eine Entlastung der Oberverwaltungsgerichte in Bezug auf die Bearbeitung von („Zwischen“-)Verfahren auf Zulassung der Berufung gegenüber.

II. Anfechtbarkeit auch von Klageabweisungen als offensichtlich unzulässig oder unbegründet

Mit der Streichung des § 78 AsylG ginge darüber hinaus die Möglichkeit der Anfechtung auch von Klageabweisungen als offensichtlich unzulässig oder unbegründet einher.

§ 78 Abs. 1 AsylG, der dies bislang ausschließt, stellt ein einmaliges Sonderrecht im deutschen Verwaltungsprozessrecht dar. Seine Aufhebung gerade in einem Rechtsgebiet mit so drastischen grundrechtsrelevanten Rechtsfolgen für die Betroffenen ist daher angezeigt.

Die Möglichkeiten des Bundesamtes Asylanträge als offensichtlich unbegründet abzulehnen und die damit einhergehenden Einschränkungen bezüglich der aufschiebenden Wirkung von Klagen würde hierdurch nicht beeinträchtigt.

III. Begründungspflicht für die Ablehnung von Berufungszulassungsanträgen

Durch die Streichung des § 78 AsylG entstünde eine Begründungspflicht für die Ablehnung von Berufungszulassungsanträgen im Asylrecht.

Nach § 78 Abs. 5 S. 1 AsylG bedürfen Beschlüsse, mit denen über die Zulassung der Berufung entschieden wird, keiner Begründung. Demgegenüber ergibt sich aus § 124a Abs. 5 S. 3 VwGO für das allgemeine Verwaltungsprozessrecht die Pflicht einer „kurzen“ Begründung. Nach zutreffender Ansicht ist die Pflicht zur – zumindest kurzen – Begründung Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Begründungspflicht entfaltet überdies eine disziplinierende Wirkung.

IV. Forderung nach Beschwerdemöglichkeit in Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes

Der Referentenentwurf lässt ferner eine Reform der Beschwerdemöglichkeiten in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vermissen.

Auch diesbezüglich findet sich in dem oben genannten Gesetzentwurf aus der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN vom 22.03.2018 ([BT-Drs. 19/319](#)) und dem sich darauf beziehenden Änderungsantrag vom 09.09.2019 im Innenausschuss (Ausschussdrucksache 19(4)344) ein Ansatz. Dieser reicht indessen nicht weit genug, denn er beschränkt die Beschwerdemöglichkeiten auf grundsätzliche Fragen. Dies erscheint nicht sachgerecht, da in gerichtlichen Eilverfahren Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ohnedies

regelmäßig keiner Klärung zugeführt werden können. Hier erfolgt nämlich nur eine Güterabwägung und eine vollständige Klärung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Die Klärung fallübergreifender Fragen in Eilverfahren als weiteres Sonderprozessrecht ist gerade im Bereich des Asylrechts inakzeptabel, weil es dort um existenzielle Fragen geht und eine falsche Grundsatzentscheidung im Schnelldurchgang nicht wiedergutmacht werden kann. Zum Vergleich: Wenn im Baurecht eine Eilentscheidung wegen einer Grundsatzfrage verweigert wird und sich später herausstellt, dass die Baugenehmigung zu Unrecht erteilt wurde, kann dies durch einen nachträglichen Abriss geheilt werden. Eine Menschenrechtsverletzung durch eine falsche Eilentscheidung ist hingegen irreparabel. Zu fordern ist daher die allgemeine Eröffnung der Beschwerdemöglichkeit wie in der VwGO.

Der DAV hat in seiner ebenfalls bereits genannten [Initiativstellungnahme vom April 2022](#) einen dahingehenden Vorschlag zur Fassung von § 80 AsylG unterbreitet:

„Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz können vorbehaltlich der §§ 133 Abs. 1 und 146 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mit der Beschwerde angefochten werden“.

Auch diesem Vorschlag schließt sich PRO ASYL an.